

# EINLADUNG

**VERTEILER:** 1.3.1 + 1.3.2  
Entwicklungsgesellschaft  
Stadtwerke  
Amts- und FachbereichsleiterInnen Dez III,  
Fachbereiche 604, 622, 623  
PlanerInnen der Teams 6011, 6013  
Amt 15 2x, 68, 70  
Ortsnaturschutzbeauftragte, öffentl. Vorlagen zur Info  
1.3.3

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr ein.

**Gremium** : Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, Stuv/027/ XI  
**Sitzungstermin** : 07.05.2015, 18:15 Uhr  
**Ort** : Norderstedt  
**Raum** : Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Nicolai Steinhau-Kühl

Nadine Peters

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
3. Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 19.03.2015
4. Einwohnerfragestunde, Teil 1
5. Durchgangsverkehr im Bereich Kornhoop, Hasloher Weg, Schierkamp, Spann, Hökertwiete, Alte Dorfstraße (West); hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 22.04.2015  
Vorlage: A 15/0190

6. **Internetseite zu Radweg-Missständen und Verbesserungsvorschlägen; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.04.2015  
Vorlage: A 15/0198**
7. **Kinderspielplatzbedarfsplan Norderstedt - Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spielflächen in Norderstedt  
hier: Billigung der Ergebnisse  
Vorlage: B 15/0176**
8. **Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark", Gebiet: östlich Buckhörner Moor, westlich der Moorbek, südwestlich Deichgrafengeweg  
hier: Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: B 15/0179**
9. **1. Nachtragssatzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
Vorlage: B 15/0174**
10. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
Vorlage: B 15/0164**
11. **Widmung von Gemeindestraßen  
Vorlage: B 15/0168**
12. **Einwohnerfragestunde, Teil 2**
13. **Berichte und Anfragen - öffentlich**

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

14. **Berichte und Anfragen - nichtöffentlich**

			<b>Vorlage-Nr.: A 15/0190</b>
<b>FDP-Fraktion</b>			<b>Datum: 22.04.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Schroeder, Klaus-Peter</b>	<b>Tel.: 511</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>07.05.2015</b>	<b>Entscheidung</b>

**Durchgangsverkehr im Bereich Kornhoop, Hasloher Weg, Schierkamp, Spann, Hökertwiete, Alte Dorfstraße (West); hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 22.04.2015**

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss in der kommenden Sitzung den aktuellen Stand der Konzepterarbeitung bezüglich einer zukünftigen Verkehrssteuerung in dem o.g. Gebiet umfassend vorzustellen.

### Sachverhalt

In der Sitzung StuV/023/ XI am 05.02.2015 hatte der Ausschuss zu der Vorlage A 15/0025 mehrheitlich beschlossen, in dem Bereich Kornhoop/Hasloher Weg keine Vollsperrung herbeizuführen, sondern die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zur Verkehrssteuerung zu erarbeiten, das auch den zukünftig zu erwartenden Schwerlastverkehr berücksichtigt. Grundlage für diesen Beschluss war der Kenntnisstand der Verwaltung, nach dem die Brücke über die A7 im Verlaufe des Hasloher Weges im Frühjahr dieses Jahres abgerissen werden sollte und damit für zwei Jahre kein Durchgangsverkehr in dem betroffenen Gebiet entstehen könne. Zwischenzeitlich haben sich die Planungen der Via Solutions Nord dahingehend verändert, dass die benannte Brücke erst Ende 2017 abgerissen werden wird.

Für die betroffenen Bürger in dem benannten Gebiet hat diese zeitliche Verschiebung zur Folge, dass die Probleme der Schleichverkehre ohne Unterbrechung in den nächsten Jahren weiter bestehen werden. Betroffen sind weiterhin die dort wohnenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, Schulkinder der Grundschule Niendorfer Straße, Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Alten- und Pflegeheime sowie die Rad fahrenden Besucher des Kleingartenvereins Garstedt e.V.

Daher ist es jetzt dringend nötig zeitnah Lösungswege zu erarbeiten. Das Problem des Schwerlastverkehrs kann dabei in einem ersten Schritt noch vernachlässigt werden, da es sich erst im Laufe des Jahres 2018 nach Fertigstellung der neuen Brücke stellen wird.

### Anlagen:

Originalantrag

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

FDP-Fraktion \* Rathausallee 62 \* 22846 Norderstedt

**Fraktion in der  
Stadtvertretung Norderstedt**  
Rathausallee 62  
22846 Norderstedt

Telefon: 040 53595 -511  
Telefax: 040 53595 -525

E-Mail: [fraktion@fdp-norderstedt.de](mailto:fraktion@fdp-norderstedt.de)

FDP Norderstedt im Internet:  
<http://www.fdp-norderstedt.de>

**An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr  
Herrn Nicolai Steinhau-Kühl**

- Im Hause -

**Norderstedt, 22. April 2015**

**Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 07.05.2015**

**Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,**

**im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr zu setzen:**

**Durchgangsverkehr im Bereich Kornhoop, Hasloher Weg, Schierkamp, Spann, Hökertwiete, Alte Dorfstraße (West).**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss in der kommenden Sitzung den aktuellen Stand der Konzepterarbeitung bezüglich einer zukünftigen Verkehrssteuerung in dem o.g. Gebiet umfassend vorzustellen.

### **Sachverhalt**

In der Sitzung StuV/023/ XI am 05.02.2015 hatte der Ausschuss zu der Vorlage A 15/0025 mehrheitlich beschlossen, in dem Bereich Kornhoop/Hasloher Weg keine Vollsperrung herbeizuführen, sondern die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zur Verkehrssteuerung zu erarbeiten, das auch den zukünftig zu erwartenden Schwerlastverkehr berücksichtigt.

Grundlage für diesen Beschluss war der Kenntnisstand der Verwaltung, nach dem die Brücke über die A7 im Verlaufe des Hasloher Weges im Frühjahr dieses Jahres abgerissen werden sollte und damit für zwei Jahre kein Durchgangsverkehr in dem betroffenen Gebiet entstehen könnte. Zwischenzeitlich haben sich die Planungen der Via Solutions Nord dahingehend verändert, dass die benannte Brücke erst Ende 2017 abgerissen werden wird.

Für die betroffenen Bürger in dem benannten Gebiet hat diese zeitliche Verschiebung zur Folge, dass die Probleme der Schleichverkehre ohne Unterbrechung in den nächsten Jahren weiter bestehen werden. Betroffen sind weiterhin die dort wohnenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, Schul-

kinder der Grundschule Niendorfer Straße, Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Alten- und Pflegeheime sowie die Rad fahrenden Besucher des Kleingartenvereins Garstedt e.V.

Daher ist es jetzt dringend nötig zeitnah Lösungswege zu erarbeiten. Das Problem des Schwerlastverkehrs kann dabei in einem ersten Schritt noch vernachlässigt werden, da es sich erst im Laufe des Jahres 2018 nach Fertigstellung der neuen Brücke stellen wird.

Klaus-Peter Schroeder

Fraktionsvorsitzender

			<b>Vorlage-Nr.: A 15/0198</b>
<b>Fraktion-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>			<b>Datum: 28.04.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Grube, Detlev</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>07.05.2015</b>	<b>Entscheidung</b>

**Internetseite zu Radweg-Missständen und Verbesserungsvorschlägen; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.04.2015**

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ersucht, eine Internetseite für die Bürger\_innen der Stadt zu erstellen, die Missstände und Verbesserungsvorschläge auf den Radwegen Norderstedts dokumentiert. Die notwendigen Haushaltsmittel werden aus dem Titel der geplanten Maßnahmen der AG Radverkehr finanziert.

### Sachverhalt

Es besteht fraktionsübergreifend Einigkeit, dass der Anteil des Radverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen der Stadt Norderstedt in den kommenden Jahren deutlich steigen soll. Leider ist das Norderstedter Verkehrssystem auch heute noch insgesamt nicht attraktiv genug. Die Verbesserung der baulichen Beschaffenheit von Radwegen zu erreichen, sollte ein Ziel der Norderstedter Radverkehrspolitik sein. Die Bürger\_innen können dabei oft unmittelbar und direkt am besten Mängel und Verbesserungsvorschläge identifizieren. Eine digitale Stadtkarte mit der Möglichkeit des Eintrags auf einer Internetseite könnte eine Möglichkeit sein, Schwachstellen zu identifizieren und durch Maßnahmen die Radwegattraktivität zu steigern. Als Orientierung dienen könnte z.B. die Internetseite [www.fahrrat-wandsbek.de](http://www.fahrrat-wandsbek.de).

### Anlagen:

Originalantrag

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Stadtentwicklung  
und Verkehr der Stadt Norderstedt  
Herrn N. Steinhau-Kühl



Fraktion in der  
Stadtvertretung Norderstedt  
Rathausallee 62  
22846 Norderstedt

Norderstedt, 26.04.15

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr 07.05.2015 - Antrag

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten wir, den folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen:

### **Internetseite zu Radweg-Missständen und Verbesserungsvorschlägen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ersucht, eine Internetseite für die Bürger\_innen der Stadt zu erstellen, die Missstände und Verbesserungsvorschläge auf den Radwegen Norderstedts dokumentiert. Die notwendigen Haushaltsmittel werden aus dem Titel der geplanten Maßnahmen der AG Radverkehr finanziert.

#### **Begründung:**

Es besteht fraktionsübergreifend Einigkeit, dass der Anteil des Radverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen der Stadt Norderstedt in den kommenden Jahren deutlich steigen soll. Leider ist das Norderstedter Verkehrssystem auch heute noch insgesamt nicht attraktiv genug. Die Verbesserung der baulichen Beschaffenheit von Radwegen zu erreichen, sollte ein Ziel der Norderstedter Radverkehrspolitik sein. Die Bürger\_innen können dabei oft unmittelbar und direkt am besten Mängel und Verbesserungsvorschläge identifizieren. Eine digitale Stadtkarte mit der Möglichkeit des Eintrags auf einer Internetseite könnte eine Möglichkeit sein, Schwachstellen zu identifizieren und durch Maßnahmen die Radwegattraktivität zu steigern. Als Orientierung dienen könnte z.B. die Internetseite [www.fahrrat-wandsbek.de](http://www.fahrrat-wandsbek.de).

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Detlev Grube  
Fraktionsvorsitzender

			<b>Vorlage-Nr.: B 15/0176</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 21.04.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Rimka, Christine</b>	<b>Tel.: -227</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>60/Frau Rimka -lo</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>07.05.2015</b>	<b>Entscheidung</b>

**Kinderspielplatzbedarfsplan Norderstedt - Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spielflächen in Norderstedt  
hier: Billigung der Ergebnisse**

### Beschlussvorschlag

1. Norderstedt soll als kinder- und familiengerechte Kommune durch die Sicherung und qualitative Aufwertung von Spielräumen für Kinder und Jugendliche weiterentwickelt werden (Leitbild).
2. Die Ergebnisse und qualitativen Grundsätze des Kinderspielplatzbedarfsplanes (Anlage 9) werden gebilligt und für zukünftige Spielplatzplanungen verbindlich verankert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen des Unterhaltungs-/Reparatur- und Erneuerungsbudgets umgesetzt werden können.
4. Die Überarbeitung der Kinderspielplätze soll durch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen qualifiziert werden. Je nach Charakter der Fläche ist deshalb auch eine generationenübergreifende Beteiligung durchzuführen.

### Sachverhalt

#### Anlass und Ziel

Die Stadt Norderstedt verfügt über 103 öffentliche Spielplätze, 18 Bolzplätze sowie über 21 Schulen, deren Außengelände für Kinder aus dem Quartier geöffnet und frei zugänglich sind (s. Anlage 1). Hinzu kommen drei Bewegungsfelder sowie fünf ergänzende Angebote.

Die Stadt Norderstedt ist für die Qualität der Spielangebote bekannt – viele stammen aber bereits aus den 1980er Jahren.

Diese Spiel- und Bolzplätze werden durch die Stadt Norderstedt mit einer jährlichen Summe von ca. 450 000 € unterhalten. Hinzu kommen die Kosten für Neuanschaffungen von Geräten, Kosten für Fremdvergaben, Personalkosten etc., so dass sich insgesamt eine Summe von circa 1,2 Millionen € im Jahr ergibt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Außengelände von Schulen werden mit durchschnittlich 60.000 € – 70.000 € jährlich unterhalten.

Im Rahmen der Neuausweisungen von Baugebieten wird dieses Angebot an Spielflächen kontinuierlich dahingehend überprüft, ob es ausreichend ist oder ein neuer Spielplatz vorgesehen werden muss. Die Handlungsgrundlage für die Entscheidungen zu Kinderspielplätzen ist derzeit der noch aus den 1980iger Jahren stammende Kinderspielplatzbedarfsplan.

Da das aus den 1980iger Jahren stammende Gutachten als Handlungsgrundlage für Entscheidungen nur noch sehr eingeschränkt verwertbar ist, wurde das Planungsbüro STADTKINDER, Dortmund, beauftragt, einen Kinderspielplatzbedarfsplan zu erstellen (Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.09.2014).

Im Rahmen dieses Kinderspielplatzbedarfsplanes wurden alle Spiel- und Bolzplätze unter Einbeziehung der offenen Schulgelände analysiert. Ergänzend betrachtet wurden zudem die drei Bauspielplätze, der Trimm-Dich-Pfad, der Fitness-Parcours im Stadtpark, Spielpunkte sowie die verschiedenen Rundwege (insbesondere der Rundweg der Spielplätze).

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden u. a.

- die Ausstattung und die Qualität des Spielortes betrachtet und bewertet,
- beurteilt, ob die Anlage noch zeitgemäß ist,
- bewertet, wie die Versorgung der Stadt mit diesen Flächen ist (Versorgungsgrad), (fehlen Angebote bzw. gibt es zu viele, welche Bedeutung haben die einzelnen Flächen im Spielbezirk).

Die Bewertung fand auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung statt.

Ziel des Planes ist es auch, zu erfahren, in welchem Zustand und in welcher qualitativen Ausstattung die Anlagen sind und welche Anlagen ganz oder teilweise kurz-, mittel- und langfristig überplant werden müssen.

Diese Erkenntnisse dienen auch als Grundlage für die Entscheidung, bei welchen Anlagen in den Unterhalt investiert werden soll bzw. bei welchen Anlagen Finanzmittel besser für einen Neubau oder eine Umplanung verwendet werden sollen. So können Kosten für die Neubeschaffung von abgängigen Geräten bei Anlagen, die ohnehin überplant werden sollten, eingespart werden.

Für die kurzfristigeren Maßnahmen wurden Investitionsbedarfe ermittelt.

Der Kinderspielplatzbedarfsplan bildet die Basis für die bedarfsgerechte und optimale Weiterentwicklung der Spielplätze in Norderstedt, die den neuesten Erkenntnissen der Spielraumforschung entsprechen und der zu erwartenden demografischen und städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen.

Der Kinderspielplatzbedarfsplan soll dazu beitragen, dass Kinder in Norderstedt die bestmöglichen Bedingungen für ihre Entwicklung vorfinden – die Spielplätze bilden dafür eine wichtige Grundlage.

Die Empfehlungen für die In-Wert-Setzung von Spielplätzen basieren auf den pädagogischen Anforderungen an attraktive Spielplätze mit einem hohen Aufforderungscharakter.

Das Planwerk ist auf eine kontinuierliche Fortschreibung ausgerichtet.

## **Einleitung**

### **1. Zur Bedeutung von Spiel- und Bolzplätzen im Kontext der städtebaulichen Entwicklung**

Spielen ist ein Grundbedürfnis von Kindern.

Durch Spielen entdecken Kinder ihre Umwelt, erlernen den Umgang mit anderen Menschen und eignen sich Sozialkompetenz an. Körperbeherrschung und kognitive Fähigkeiten entwickeln sich ebenfalls durch das Spielen.

Voraussetzung ist, dass Kindern Freiräume zur Verfügung stehen, in denen sie sich entfalten und ihre Kreativität ausleben können und die ihnen Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Spiel- und Bolzplätze sind für Kinder eine wichtige Grundvoraussetzung für ein gesundes Aufwachsen. Kinder sind auf anregungsreiche Spielräume in ihrem Wohnumfeld angewiesen – Spielräume für Spiel, Bewegung, Begegnung und Rückzug mit ihren Freunden, Spielräume die sie sicher und ohne die Begleitung ihrer Eltern erreichen können.

Zwischen der Qualität von Spielräumen und der Aufenthaltsdauer von Kindern im Freien gibt es einen direkten Zusammenhang, nachgewiesen in der aktuellen Studie „Mehr Raum für Kinderspiel“ des Deutschen Kinderhilfswerks.- Bei einem sehr guten Wohnumfeld spielen Kinder ca. zwei Stunden im Freien, während es in einem sehr schlechten Umfeld lediglich fünfzehn Minuten sind.

Über das Spielen hinaus haben sie für das Quartier, für den Stadtteil und für die Stadt ökologische und soziale Funktionen. Spielplätze sind für erwachsene Bewohner Begegnungsorte. Hier treffen sich Eltern und treten untereinander in Kontakt. Idealerweise erfüllen Spielplätze auch die Funktion von Quartiersplätzen und stärken damit das Gemeinschaftsleben. Dies setzt voraus, dass Spielplätze über die übliche Möblierung mit Spielgeräten hinaus auch über entsprechende Aufenthaltsqualitäten verfügen.

Neben den Spielplätzen sind Bolzplätze eine weitere Kategorie freizeit- und bewegungsorientierter Freiflächen.

Sie bieten in erster Linie älteren Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten für Bewegung und Begegnung. Ein ausreichendes Angebot an Bolzplätzen verringert den Nutzungsdruck von Jugendlichen auf Spielplätzen.

Auch die Park- und Grünanlagen sind wichtige Flächenressourcen, die für Spiel und Bewegung erschlossen werden können und damit eine wichtige Ergänzung von Spiel- und Bewegungsangeboten darstellen. Die Sportplätze sind in der Regel vereinsgebunden und für Nicht-Vereinsmitglieder nicht zugänglich und nutzbar.

Durch ihre Abgrenzung gegenüber dem Stadtteil können sie keine Versorgungsfunktion übernehmen.

Grünbetonte Freiräume haben in ihrer Funktion als Spiel-, Bewegungs- und Begegnungsorte eine Mehrfachbedeutung für eine qualitative Stadtentwicklung. Über die soziale Funktion hinaus dienen sie der Gesundheitsförderung und können einen Beitrag zur Optimierung des Mikroklimas leisten.

So können z. B. auch größere Mittelpunktspielplätze das Mikroklima einer Siedlung verbessern.

Für die Bewohner tragen qualitätsvolle Freiräume zu ihrem Wohlbefinden bei. Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche haben für Familien eine Entlastungsfunktion und beeinflussen somit ihre Wohnstandortwahl. Hochwertige freizeitorientierte Freiräume sind damit ein wichtiger Standortfaktor für die Kommunen und ein wichtiger Faktor im Rahmen der interkommunalen Konkurrenz.

## **2. Kinder als Indikator für Lebensqualität**

Qualitätsvolle Spiel- und Bolzplätze sind ein wichtiger Bestandteil einer kinder- und familien-gerechten Stadt. Sie tragen zu einem attraktiven Wohnumfeld bei, sodass sich Kinder und Familien in ihrem Lebensumfeld wohl fühlen.

Ein vielfältiges und anregungsreiches Umfeld beeinflusst in hohem Maße die Wohnstandortsentscheidung von Familien. Denn Familien wollen dort leben, wo Kinder gesund und sicher aufwachsen können. Der renommierte dänische Stadtplaner Jan Gehl sieht daher Kinder als

einen zuverlässigen Indikator für die Lebensqualität in Städten. Je mehr Kinder und ältere Menschen auf Straßen und Plätzen unterwegs sind, desto lebenswerter sind Städte. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, nicht nur Spiel- und Bolzplätze separiert zu betrachten. Kinder- und Familiengerechtigkeit umfasst weit mehr als diese Flächentypologien. Es geht um eine Gesamtbetrachtung der Stadt. Stadtplätze, Straßen, Wohnquartiere oder Grün- und Waldflächen sind ebenso in den Fokus zu rücken.

Die Philosophie, Grünzüge als vernetzte Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsräume aller Generationen ganzheitlich zu betrachten, hat sich in Norderstedt seit Jahren bewährt und die Stadtentwicklung nachhaltig geprägt.

Diesen zentralen Aspekt einer familiengerechten Stadtentwicklung gilt es zu stärken und auszubauen.

Für die Lebensqualität in Norderstedt haben die Grün- und Freiräume eine sehr hohe Bedeutung. Ziel muss es daher sein, diese Entwicklung weiterzuführen. Der Kinderspielplatzbedarfsplan ist in diesem Kontext als Baustein einer kinder- und familiengerechten Stadtentwicklung zu betrachten.

### **3. Leitbild für Norderstedt**

Zur Orientierung einer zukünftigen Entwicklung der Spielflächen in Norderstedt, wird im Rahmen des Kinderspielplatzbedarfsplans ein Leitbild formuliert.

Dies soll handlungsleitend und gesamtstädtisch sein und den Rahmen für die zukünftige Entwicklung in den Spielbezirken bilden.

Das Leitbild greift die Positionierung der Stadt Norderstedt als kinder- und familiengerechte Stadt auf. Die Qualitäten und Maßnahmen, die im Rahmen des Kinderspielplatzbedarfsplans entwickelt werden, sind ein konzeptioneller Baustein seiner Konkretisierung.

#### **Leitbild Kinder- und familiengerechtes Norderstedt:**

**Norderstedt wird sich als kinder- und familiengerechte Kommune kontinuierlich weiter entwickeln.**

**Kinder und Jugendliche werden an der Planung und Gestaltung von Spiel- und Bewegungsflächen sowie weiteren Themen der Stadtentwicklung beteiligt.**

Dieses Leitbild findet Niederschlag in den Beschlussvorschlägen 1. und 4.

### **4. Der Prozess zur Erstellung des Kinderspielplatzbedarfsplanes**

An der Erstellung des Kinderspielplatzbedarfsplans waren neben den Fachplanern auch dezenternsübergreifend verschiedene Fachämter sowie Kinder und Jugendliche aus Norderstedt beteiligt.

Neben einer fachlichen Bestandserhebung wurden Workshops mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt.

### **5. Inhalte des Kinderspielplatzbedarfsplanes**

Der Kinderspielplatzbedarfsplan betrachtet sowohl das Spielfächensystem als auch die Einzelflächen.

#### **5.1. Betrachtung des Spielfächensystems**

Die Attraktivität und der Aufforderungscharakter von Spielplätzen ergibt sich nicht allein aus dem Spielwert einer einzelnen Fläche. Auch der Verbund von Spielplätzen mit sehr ähnlichen oder gleichen Gestaltungsstandards in einem Quartier motivieren Kinder in besonderem Maße diese zu nutzen. Die besondere Attraktivität liegt in der unterschiedlichen Gestaltung einzelner Flächen im Quartier, die es Kindern ermöglichen, im spontanen Wechsel von Orten unterschiedliche Spielerfahrungen machen zu können. Die dieser Anforderung zu Grunde liegende Leitidee ist das Spielfächensystem, das unterschiedlich gestaltete Spiel-

plätze für verschiedene Altersgruppen in unterschiedlichen Größenordnungen in einem Quartier für Kinder bereithält.

Die für den Kinderspielplatzbedarfsplan zugrunde gelegte räumliche Bezugsgröße ist der Spielbezirk, in dem sich annähernd die Aktionsräume von Kindern abbilden.

Wichtig bei der Art und Größe der Spielflächen ist, dass der Bedarf an Spielflächen nicht nur über Spielplätze gedeckt wird, sondern auch über andere, gleichwertige Flächen wie Bolz- oder Bewegungsflächen sowie Flächen für spontanes und unbestimmtes Spielen. Dies können u. a. Grünflächen oder angrenzende Landschaftsräume sein.

Der Untersuchung liegt die Einteilung in 16 Spielbezirke zugrunde (s. Anlage 2).

## **5.2. Bewertung der Einzelflächen/Darstellung in Spielplatzsteckbriefen**

Die Spiel- und Bolzplätze wurden im Hinblick auf ihre Gestaltung nach verschiedenen Spielraumqualitäten bewertet. Die Bewertung der einzelnen Flächen erfolgt auf Grundlage der in der DIN 18034 dargestellten Qualitäten, die für die Bewertung der Norderstedter Spielplätze modifiziert und erweitert wurden. Als Kriterien wurden hinzugezogen:

- Abgrenzung zur Straße
- Einsehbarkeit
- Rückzugsraumqualität
- Aufenthaltsqualität
- Pflanzen als Spielelement
- Zusammenhängende Spielabläufe
- Gestaltbarkeit
- Spiel mit Wasser
- Integrative Gestaltung
- Förderung generationsübergreifender Kontakte
- Abwechslungsreiche Topografie
- Wiedererkennungswert

Diese zwölf Spielraumqualitäten umfassen viele Aspekte, die einen Spielplatz auszeichnen. Je mehr Qualitäten ein Spielplatz in der Bewertung erreicht, umso höher ist seine Attraktivität. Dennoch gilt es zu beachten, dass es nicht das Ziel ist, auf jedem Spielplatz im gesamten Stadtgebiet alle Qualitäten vorzuhalten. Vielmehr muss das System von abwechslungsreichen Spielflächen im Vordergrund stehen. Für Bolzplätze wurden zudem nicht alle Spielraumqualitäten als Maßstab verwendet.

Zudem wurde analysiert, wie der jeweilige Spielplatz mit Geräten ausgestattet ist. Dies geschah vor allem in quantitativer Hinsicht, aber auch qualitative Aspekte wie eine thematische Gestaltung oder die Auswahl besonderer Elemente wurden berücksichtigt.

Sollte ein Spielplatz einer besonderen Leitidee unterliegen, wurde dies ebenfalls dokumentiert und bewertet. Die einzelnen Kriterien werden im Bericht einzeln erläutert.

Die Ergebnisse der Bestandserhebung und -analyse werden für jede einzelne Fläche in Spielplatzsteckbriefen dokumentiert. Ebenso sind dort die Planungsziele, Handlungsempfehlungen, Prioritäten sowie der Investitionsbedarf abgebildet. So entsteht ein vollständiges Bild über den Spielplatz von der aktuellen Situation, über die Entwicklung bis hin zur zukünftigen Ausrichtung. Auf einen Blick können alle relevanten Daten erfasst werden (s. Seiten 48 - 399 des Kinderspielplatzbedarfsplanes).

## **5.3. Beurteilung der Versorgungsgrade der Spielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe**

Aufgrund ihres Stellenwertes und ihrer unterschiedlichen Versorgungsradien werden die einzelnen Flächenkategorien nachfolgend getrennt analysiert.

### Spielplätze und Schulhöfe (s. Anlage 3)

Rein quantitativ ist Norderstedt gut mit Spielplätzen versorgt. Viele Plätze sind gut gelegen und für Kinder sicher und schnell zu erreichen. Häufig sind Flächen nicht einheitlich nur für

eine bestimmte Altersgruppe ausgerichtet. Die meisten Spielplätze kombinieren Angebote für die Altersgruppe der 0 – 6-jährigen mit denen für 6 – 12-jährige.

Wird ein Einzugsradius von 350 Metern zugrunde gelegt, wird deutlich, dass das Stadtgebiet sehr gut versorgt ist. Dieser Radius entspricht einem Fußweg von 400 Metern, den Kinder zum Spielplatz zurücklegen müssten.

Dies bezieht sich vor allem auf Angebote für 6 – 12-jährige Kinder. Zu diesen Angeboten zählen nicht nur die klassischen Spielplätze, sondern auch die Schulhöfe, die für Kinder und Jugendliche zum Spielen im Nachmittagsbereich geöffnet sind. Schulhöfe übernehmen im Spielflächengefüge eine sehr wichtige Rolle, sodass es positiv hervorzuheben ist, dass die Schulhöfe grundsätzlich im Nachmittagsbereich, an den Wochenenden und in den Ferien zum Spielen zur Verfügung stehen. Auch wenn zukünftig vermehrt Schulhöfe für den offenen Ganzttag genutzt werden, ist dieses Angebot weiterhin aufrecht zu erhalten.

Werden die Versorgungsgrade, die sich aus der Betrachtung der Schulhöfe und der Spielplätze ergeben, analysiert, lässt sich feststellen, dass es im Bereich der Spielbezirke 1 und 2 (rund um die Tannenhofstraße und Am Tarpenbeker) sowie in den Bezirken 8 und 14 kleinere Defizite vorliegen, die sich aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht kurzfristig beheben lassen.

Die in den Spielbezirken 11, 13 und 16 vorhandenen Defizite werden durch bereits laufenden Planungen (Kinderspielplatzplanungen Kielortring, Eisvogelweg) sowie die im Verfahren befindliche Rahmenplanung Mühlenweg beseitigt.

Im Spielbezirk 3 ist momentan noch der nördliche Bereich durch den Spielplatz am Buschweg gedeckt. Dieser richtet sich vor allem an Kinder ab sechs Jahren bis hin zu Jugendlichen, die sich auf der Skateanlage, am Bolzplatz oder am Jugendzentrum aufhalten.

Die vorgesehenen Spielbereiche innerhalb der Neubebauung des B-Planes werden diese Funktionen künftig abdecken.

#### Bolzplätze (s. Anlage 4)

Bolzplätze haben im städtischen Gefüge einen wichtigen Stellenwert für Kinder und Jugendliche.

Sie stellen ein nicht vereinsgebundenes Angebot dar und sind daher frei zugänglich. Als Einzugsradius werden hier 750 Meter zugrunde gelegt. Dieser Wert ist angelehnt an die DIN 18034 und beruht auf den Angaben für Spiel- und Freiräume für Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche.

Hier wird in der Analyse sehr deutlich, dass die Spielbezirke 1 und 2 vollständig unterversorgt sind. Im Spielbezirk 3 wird ein Großteil der Fläche momentan noch über den Bolzplatz am Buschweg abgedeckt.

Ergänzt werden die Bolzplätze durch die Kleinspielfelder auf Schulhöfen, die jedoch nicht in dieser Versorgungsanalyse berücksichtigt sind.

Diese Defizite können aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit und der Konfliktlage zwischen Wohn- und Sportnutzung nicht kurzfristig behoben werden.

#### **5.4. Gesamtstädtische Bedarfsermittlung**

Neben der Analyse des Bestandes ist es unerlässlich, auch kommende Bedarfe im Rahmen dieses Konzeptes zu berücksichtigen. Dies bezieht sich zum einen auf die Deckung bestehender Versorgungsdefizite, zum anderen aber auch auf die Neuanlage von Spielflächen in Neubaugebieten. Teilweise sind Flächenstandorte denkbar, die beide Funktionen übernehmen können.

Auch wenn die Versorgung mit Kinderspielplätzen in der Stadt Norderstedt insgesamt gut ist, sollten die vorhandenen, teils geringfügigen Lücken der Versorgung kontinuierlich geschlossen werden.

Die in den Spielbezirken 11, 13 und 16 vorhandenen Versorgungslücken werden durch bereits laufende Planungen (Kinderspielplatzplanungen Kielortring/Mütterzentrum, Eisvogelweg) sowie die im Verfahren befindliche Rahmenplanung Mühlenweg geschlossen.

Durch eine optimale Platzierung im Rahmenplan Mühlenweg wird nicht nur Spielraum für die zukünftige Bevölkerung, sondern ebenfalls für die jungen Bewohner des Quartiers rund um den Buschberger Weg geschaffen.

Aufgrund der Größe des Neubaugebiets Mühlenweg sind dort mehrere Spielflächen zu schaffen. Dabei ist auf eine thematische Gestaltung sowie eine altersdifferenzierte Ausstattung verbunden mit hohen Spielraumqualitäten zu achten.

Das vorhandene Defizit im Spielbezirk 13 wird über den vorgesehenen Spielplatz am Eisvogelweg in der Siedlung an der Tarpenbek (Bebauungsplan 243) gedeckt.

Im Rahmen des Strukturkonzeptes Glashütter Damm und des B-Planes 282 sind neue Spielmöglichkeiten anzulegen. Diese sollten dabei das Angebot des Schulhofs der Grundschule Immenhorst ergänzen.

Ebenso wäre eine Neuanlage im Bereich Ebereschenweg / Holunderweg sinnvoll.

Zu prüfen ist - in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung des Frederiksparks -, inwiefern eine Anlage im westlichen Bereich der Quickborner Straße im Spielbezirk 9 notwendig ist. Möglich ist auch eine Erweiterung des bestehenden Spielplatzes Christians-Platz in Richtung Westen, um die dortige Versorgungslücke zu schließen.

Um vorhandene Defizite zu decken, ist eine Neuanlage in den Spielbezirken 1 und 2 im Bereich der Straße Hempberg sinnvoll. Bei einer Neuanlage ist jedoch auf die trennende Wirkung der Bahnlinie zu achten, sie stellt eine große Barriere für Kinder dar. Eine Realisierung erscheint aber aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit kurzfristig nicht möglich.

Im Spielbezirk 3 erfordert die Überplanung des vorhandenen Spiel- und Bewegungsbereichs am Buschweg Handlungsbedarf. Dabei ist vor allem auf die Schaffung von qualitativ hochwertigen Angeboten für alle Altersgruppen zu achten (vgl. Kapitel 4.1.1). Bisher sind dort drei Spielplätze sowie verschiedene Spielpunkte geplant. Die Realisierung ist für 2016 / 2017 angedacht (vgl. Bebauungsplan 280, Garstedter Dreieck-West).

Durch die insgesamt sehr heterogene Struktur - sowohl hinsichtlich der Siedlungsstruktur als auch der Bevölkerung- lassen sich keine eindeutigen Gebiete identifizieren, in denen in den kommenden Jahren große Veränderungen zu erwarten sind, die einen besonderen Einfluss auf die Spielplätze haben.

Des Weiteren ist durch die Analyse des Bestandes deutlich geworden, dass nicht alle Spielflächen zwingend erhalten werden müssen. Es ist möglich, Standorte aufzugeben ohne dass ein Defizit für die umliegende Bevölkerung entsteht. Dies resultiert v. a. aus den sehr stark überlappenden Versorgungsbereichen und einer deutlichen Überversorgung mancher Gebiete.

Zudem wurde in der Analyse deutlich, dass diese Flächen einen eher geringen Stellenwert, sowohl im Spielbezirk als auch bei den Kindern, besitzen. Grundsätzlich bewirkt das Konzept eine Reduktion der Investitions- und Unterhaltungskosten.

Sieben Flächen im Stadtgebiet könnten vor diesem Hintergrund umgenutzt werden. Zu diesen Flächen zählen die Spielplätze auf dem Stoltenhof und am Deichgrafenweg in Nordstedt-Mitte, die Spielplätze Tucheler Weg, Falkenbergstraße im Grünzug und Albert-Schweitzer Straße, der Spielplatz an der Kleingartenanlage Holtenwisch sowie der Spielplatz Theodor-Storm-Straße.

Ein Beispiel für eine aus einer Beteiligung „Falkenhorst“ resultierende Umnutzung ist der Vorschlag, die Fläche Theodor-Storm-Straße als Nachbarschaftstreff zu entwickeln. Dieser Vorschlag soll vorrangig umgesetzt werden. Alle anderen Flächen sollen weiter beobachtet und erst mittelfristig zu Begegnungsorten weiter entwickelt werden.

## **5.5. Handlungsempfehlungen**

Die jeweiligen Steckbriefe in Kapitel 5 enthalten bereits die Angaben zu den Handlungsbedarfen, den Prioritäten sowie bei den Flächen der ersten Priorität zu den Investitionsbedarfen.

Im Folgenden werden die Handlungsbedarfe (s. Kap. 6.1), Prioritäten (s. Kap. 6.2), Investitionsbedarfe (s. Kap. 6.4) für die Flächen der ersten Priorität sowie sonstige strategische Handlungsempfehlungen nochmal zusammenfassend dargestellt.

Am Ende in Kapitel 6.4 befindet sich eine zusammenfassende Tabelle, in der alle wichtigen Ergebnisse zu den jeweiligen Flächen dargestellt sind (s. Anlage 9)

### **5.5.1. Handlungsbedarfe (s. Anlage 5)**

Für jede Fläche wurde ermittelt, welcher Umgang zukünftig angedacht ist:

- 47 Flächen sind insgesamt zu erhalten,
- 23 Spielflächen sollten komplett neu gestaltet werden.
- 64 benötigen eine Neugestaltung in Teilen, wobei jedoch der Anteil dabei stark variiert. So sind manche Spielplätze nur in sehr geringen Teilen neu zu gestalten, während auf anderen Flächen große Teile berücksichtigt wurden.
- 7 Flächen im Stadtgebiet eignen sich für eine Umnutzung der Fläche
- 5 Flächen werden durch (städtebauliche) Projekte überplant und müssen neu geplant werden, z. B. die Planungen zum Bildungshaus, Schulzentrum Süd und Bebauungsplan 280 Garstedt West (SP+BO Buschweg)

### **5.5.2. Prioritäten (s. Anlagen 6 und 7)**

Nicht alle Spielflächen in Norderstedt haben die gleiche Bedeutung, die gleiche Beliebtheit oder die gleiche Ausstattung. So erhöht z. B. die Häufung von schlecht ausgestatteten Spielplätzen in einem Spielbezirk den Erneuerungsbedarf und Handlungsdruck.

Ein weiteres Kriterium für die Prioritätensetzung ist die Siedlungstypologie:

Benachbarte Wohngebiete des mehrgeschossigen Siedlungsbaus oder auch vorhandene Siedlungen führen hinsichtlich der Erneuerung der Spielplätze zu einer höheren Priorität. Die Handlungsbedarfe sind daher nach verschiedenen Prioritäten umzusetzen. Die zeitliche Staffelung der Prioritäten richtet sich nach den kommenden Haushaltsperioden.

In der ersten Priorität 1 sind 30 bestehende Flächen zu berücksichtigen (s. Anlagen 7 und 8). Hinzu kommt die Neuanlage am Kielortring, sodass die Gesamtsumme 31 Flächen umfasst. Die 2. Priorität umfasst 77 Flächen. Weitere 35 Flächen sind ab dem Jahr 2024 (Priorität 3) zu bearbeiten.

In der räumlichen Analyse wird deutlich, dass es einen stärkeren Handlungsbedarf der Priorität 1 v. a. in Glashütte gibt. Aber auch in Garstedt und in Norderstedt-Mitte sind Flächen in der kommenden Haushaltsperiode zu berücksichtigen.

Der Großteil der Flächen in der Mitte des Stadtgebiets hingegen wurde mit der Priorität 2 versehen. Dies resultiert aus der Entstehung der Spielplätze im Zuge der Entwicklungsmaßnahme Norderstedt-Mitte in den 1980er Jahren. Die Flächen sind alle in etwa gleich alt, sodass sie häufig zu einem ähnlichen Zeitpunkt sanierungsbedürftig sind. Im Stadtpark und in den Neubaugebieten (v. a. in Friedrichsgabe) sind die meisten Flächen mit der Priorität 3 vorhanden.

Durch diese Sortierung ergibt sich eine grobe Rangfolge der Spielplätze in Norderstedt. Aufgrund der Vielzahl der Flächen ist es notwendig, im Vorfeld der Haushaltsanmeldungen der

verschiedenen Perioden zu sondieren, welche Spielplätze einen hohen Stellenwert haben oder welche sich in aktuelle Planungen der Stadtentwicklung einbinden lassen.

Für die Priorität 1 konnten folgende 15 Flächen definiert werden, die vorrangig zu behandeln sind. Sie sind in nachfolgender Auflistung nach Spielbezirken sortiert dargestellt:

Spielplatz Möhlenbarg (3016); Spielbezirk 2  
Grünzug Willy-Brandt-Park (3023); Spielbezirk 4  
Spielplatz Astrid-Lindgren-Park 2 (3036); Spielbezirk 6  
NOMI-Park; Spielbezirk 6  
Spielplatz Rathauspark 1 + 2 (3120); Spielbezirk 6  
Spielplatz Frans-Hals-Ring (3039); Spielbezirk 6  
Spielplatz Theodor-Storm-Straße (3421); Spielbezirk 12  
Spielplatz Romintener Weg (3073); Spielbezirk 13  
Spielplatz Am Böhmerwald (7312); Spielbezirk 15  
Spielplatz Ossenmoorpark (3094/3095); Spielbezirk 15  
Spielplatz Glashütter Damm (3135); Spielbezirk 15  
Spielplatz Glashütter Markt (3096); Spielbezirk 16  
Spielplatz Ahrensweg (3100); Spielbezirk 16  
Spielplatz Mittelstraße (3009); Spielbezirk 16  
Spielplatz Kielortring (Neuanlage); Spielbezirk 16

Folgende drei Schulhöfe sind ebenfalls zeitnah zu betrachten:

Copernicus Gymnasium (1540); Spielbezirk 4  
Grundschule Heidberg (1510); Spielbezirk 5  
Grundschule Glashütte Müllerstraße (3092/3093); Spielbezirk 15

Die Verwaltung empfiehlt daher, diese vorrangigen Maßnahmen der 1. Priorität in die Haushaltsanmeldungen der nächsten Jahre einzubringen.

Sonderprojekte, wie eine mögliche Überplanung des Spiel- und Bolzplatzes Adenauerplatz durch ein Bildungshaus sowie die Überplanung von Sport- und Spielplätzen durch eine Neugestaltung des Schulzentrums Süd, müssen gesondert mit diesen Projekten projektiert werden.

### **5.5.3. Investitionsbedarfe**

Der Gesamtinvestitionsbedarf aus den Ergebnissen des Kinderspielplatzbedarfsplanes beträgt ca. 3.000.000 € (netto) für die Umgestaltung/Teilgestaltung oder Neuanlage für Spielflächen und Schulhöfe.

Davon entfallen ca. 2.750.000 € auf Spielflächen, ca. 300.000 € auf Schulhöfe. Hinzu kommen ggf. Kosten für Fachplaner und Beteiligungen.

Diese Maßnahmen sind über mehrere Haushaltsperioden zu strecken. Laufende Unterhaltungs- und Neuanschaffungskosten sind teilweise für die Zielsetzung zu verwenden.

### **5.5.4. Finanzierung**

Einzelne Maßnahmen, wie die Beteiligung zum Spielort Poppenbütteler Straße im Ossenmoorpark sowie zum Rundweg der Spielplätze, entsprechen bereits den Zielen des Kinderspielplatzbedarfsplanes und sind ein erster Teil der Umsetzung.

Die sonstigen Projekte der ersten Priorität sind anhand ihrer Dringlichkeit in Maßnahmen für die Haushaltsjahre 2016 - 2019 ff. zu sortieren und von den Ämtern 60 und 42/68 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu formulieren.

Für die durch das Amt 60 zu betreuenden Spielflächen könnten die folgenden Maßnahmen im Haushaltsjahr 2016 erfolgen:

- Spielplatz Ossenmoorpark, Umsetzung des Beteiligungsergebnisses,
- Spielplatz Mittelstraße, Neuanlage,
- Spielplatz Glashütter Markt, Beteiligung,
- Spielplatz Kielortring, Neuanlage
- Spielplatz Theodor-Storm-Straße

Für das Haushaltsjahr 2017 könnten die folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Spielplatz Astrid-Lindgren-Park, Neuanlage,
- Spielplatz Rathauspark, Neuanlage,
- Spielplatz Glashütter Markt, Umsetzung des Beteiligungsergebnisses,
- Spielplatz Möhlenbarg, Teilgestaltung,
- Spielplatz Romintener Weg, Neuanlage

Die Finanzierung der o. g. Maßnahmen für die Haushaltsjahre 2016/2017 kann „haushaltsneutral“ erfolgen, da einige bauliche Maßnahmen zur Entwicklung von Grünflächen aufgrund noch nicht erfolgten Grunderwerbs bzw. noch nicht weiter fortgeschriebener Planverfahren zeitlich verschoben werden müssen ( z. B. die Baumaßnahmen Tarpenbekpark, Scharpenmoorpark, Sport- und Freizeitpark NOMI, Mühlenweg, Neue Parkanlage B 272, Herstellung Ausgleichsfläche B 272).

Ziel der Verwaltung ist es, bereits in den ersten Jahren in jedem Stadtteil Maßnahmen umzusetzen.

Mit der Umgestaltung der Außenanlagen am Copernicus-Gymnasium wurde bereits begonnen. Diese soll 2016 fortgesetzt werden.

Mit der Teilumgestaltung der Außenanlagen an der Grundschule Heidberg sowie der Grundschule Glashütte Müllerstraße soll 2016 begonnen werden.

Die Entscheidung über die zu bearbeitenden Projekte erfolgt im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2016 - 2017.

### **5.5.5. Strategische Handlungsempfehlungen**

Ergänzend zu den konkreten Handlungsempfehlungen für die einzelnen Flächen trifft der Kinderspielplatzbedarfsplan einige strategische Aussagen.

Die strategischen Handlungsempfehlungen dienen der langfristigen Sicherung der Qualität von Spielräumen sowie der Verankerung der Beteiligung.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die folgenden Themen und werden im Bericht auf den Seiten 412 - 415 vertiefend dargestellt:

- Verankerung der Beteiligung
- Einbeziehung von strategischen Partnern
- Gewinnung von Spielplatzpaten
- Temporäre Bespielung verschiedener Flächen

Die Bedeutung von Beteiligungsprozessen im Rahmen von Spielplatzplanungen ist offensichtlich.

Die Anregungen von Kindern und Jugendlichen sorgen für Innovationen in Planungsprozessen und qualifizieren Maßnahmen und Vorhaben der Stadtentwicklung und Stadtplanung. Kinder und Jugendliche sind als Experten ihrer eigenen Sache ernst zu nehmen und als kompetente Ansprechpartner für die Gestaltung ihrer Lebensräume anzuerkennen. An vielen Stellen sind in Norderstedt bereits Kinder und Jugendliche punktuell erfolgreich an Planungen beteiligt worden.

Die Beteiligung kann nur über die Anwendung kind- und jugendgerechter Methoden erfolgen. Fachgerechte und ehrliche Beteiligungen führen dazu, dass sich Jungen und Mädchen mit ihrem Umfeld identifizieren und bereit sind, dafür Verantwortung zu übernehmen. Zudem erfahren Kinder und Jugendliche, dass sie ernst genommen werden. Diese Erfahrung bindet sie an ihr Gemeinwesen und motiviert sie, sich dafür zu engagieren und an seiner Gestaltung mitzuwirken.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung und Gestaltung ihrer Aufenthaltsorte sollte eine der wichtigen Zukunftsaufgaben für die Stadt Norderstedt sein. Die Einbeziehung der Interessen und Bedürfnisse dieser Zielgruppe sollte dabei handlungsleitend sein.

Kinder und Jugendliche sind dabei auf allen Ebenen der Planung zu beteiligen. Sowohl bei der Analyse als auch bei der Planung sind ihre Hinweise und Ideen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Überarbeitung der Kinderspielplätze durch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen qualifiziert werden soll. Je nach Charakter der Fläche ist eine generationenübergreifende Beteiligung durchzuführen. (s. Beschlussvorschlag 4.)

## **6. Fazit**

Der Kinderspielplatzbedarfsplan soll dazu beitragen, dass Kinder in Norderstedt die bestmöglichen Bedingungen für ihre Entwicklung vorfinden – die Spielplätze bilden dafür eine wichtige Grundlage.

Die Empfehlungen für die In-Wert-Setzung von Spielplätzen basieren auf den pädagogischen Anforderungen an attraktive Spielplätze mit einem hohen Aufforderungscharakter.

Der Kinderspielplatzbedarfsplan bildet die Basis für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Spielplätze in Norderstedt, die den neuesten Erkenntnissen der Spielraumforschung entsprechen und der zu erwartenden demografischen und städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Das Planwerk dient als Grundlage für die kurz-, mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Norderstedt.

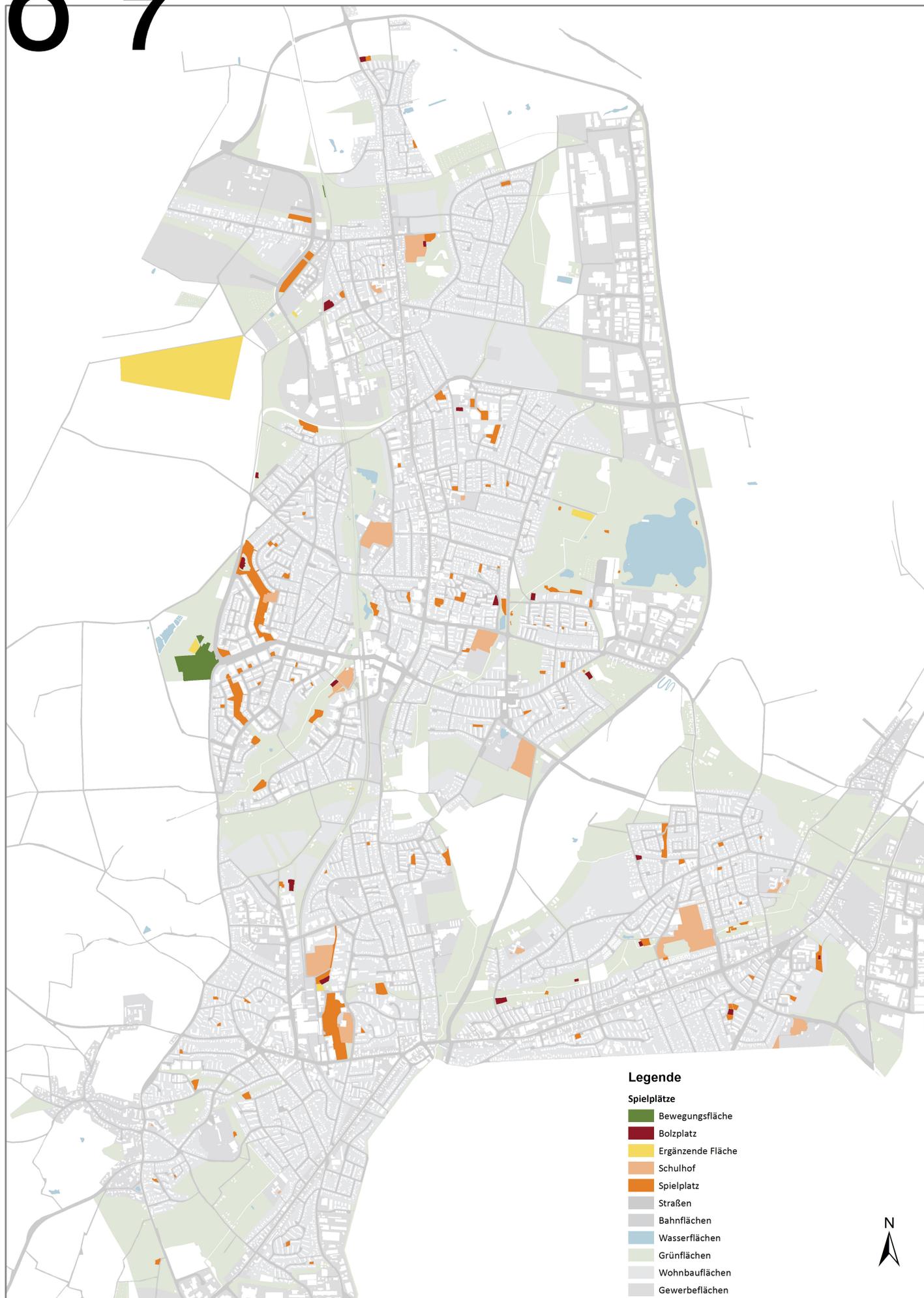
Das Planwerk ist auf eine kontinuierliche Fortschreibung ausgerichtet.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Kategorien der Spielflächen
- Anlage 2: Einteilung der Spielbezirke
- Anlage 3: Versorgungsgrade Spielplätze und Schulhöfe
- Anlage 4: Versorgungsgrade Bolzplätze
- Anlage 5: Verteilung der Handlungsbedarfe
- Anlage 6: Verteilung der Priorität 1
- Anlage 7: Auflistung der Objekte der Priorität 1
- Anlage 8: Gesamtmatrix
- Anlage 9: Kinderspielplatzbedarfsplan Norderstedt

# Kategorien der Spielflächen

# 07



# Einteilung der Spielbezirke

# 07



# Versorgungsgrade Spielplätze und Schulhöfe (350m Radius)

# 0

# 7



# Versorgungsgrade Bolzplätze (750m Radius)

# 0

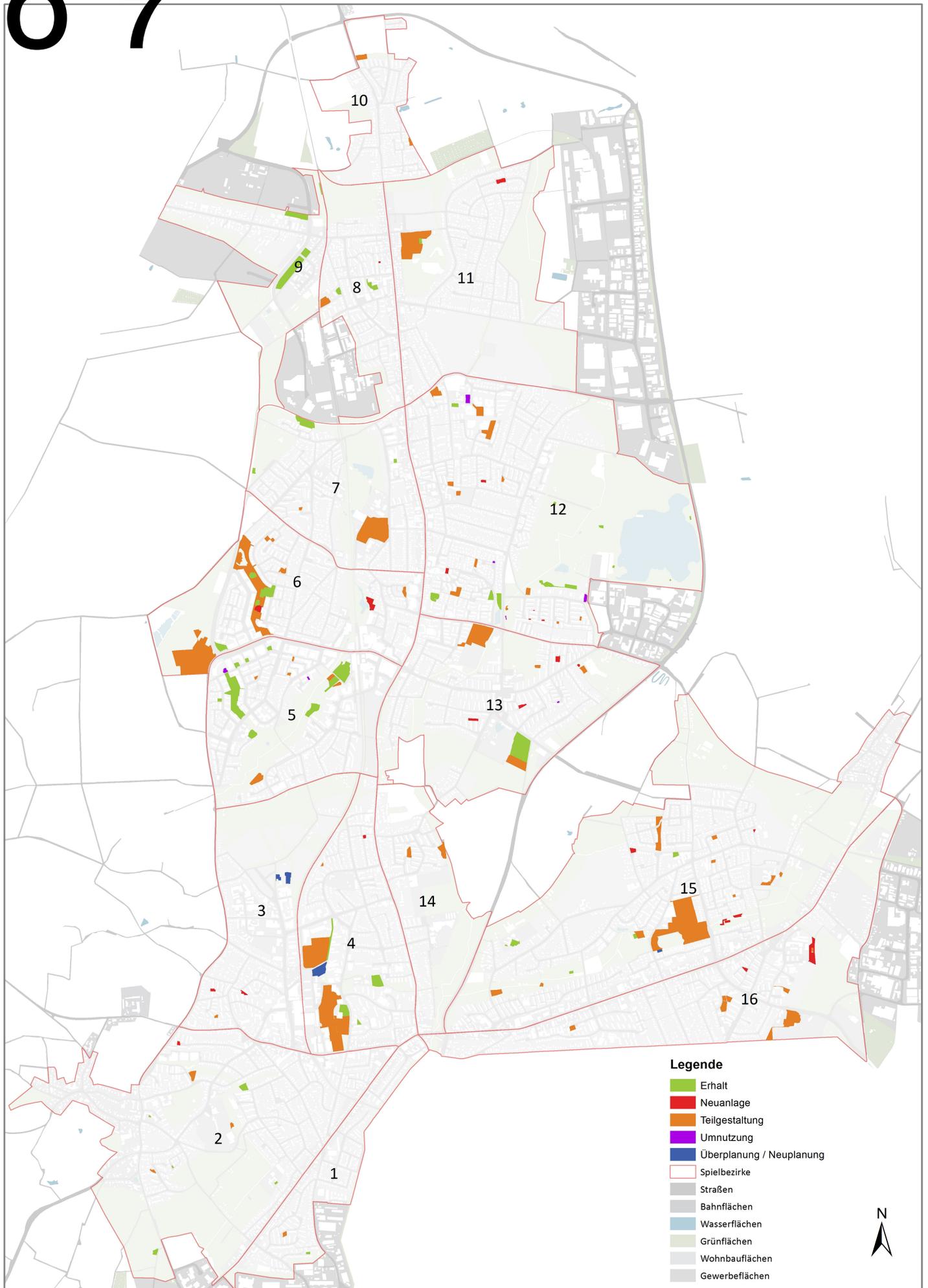
# 7



# Verteilung der Handlungsbedarfe

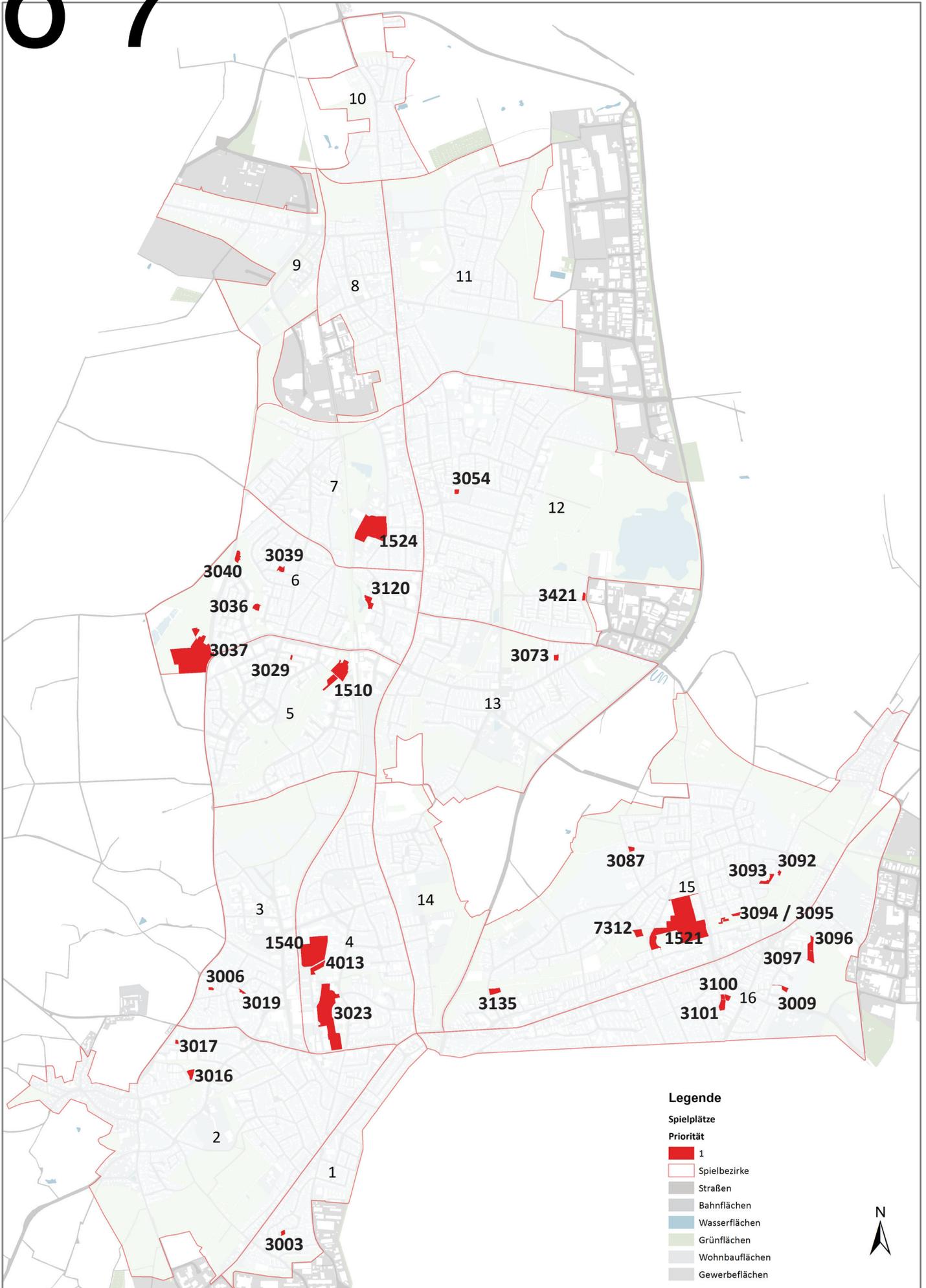
# 0

# 7



# Verteilung der Priorität 1

# 07



# Ö 7

Objekt-schlüssel	Objekt-Bezeichnung
1510	SC GS Heidberg
1521	SC Schulzentrum Süd
1524	SC Schulzentrum Nord
1540	SC Copernicus Gymnasium
3003	SP Ottmuther Weg
3006	SP Engentwiete
3009	SP Mittelstraße
3016	SP Möhlenbarg
3017	SP Hogenfelde
3019	SP Am Birkenhof
3023	GR Willy-Brandt-Park
3029	SP Grasweg
3036	SP Astrid Lindgren Park 2
3037	GR NOMI - Park
3039	SP Frans- Hals- Ring
3040	BO Oadby-and-Wigston-Str
3054	SC GS Harksheide Nord
3073	SP Romintener Weg
3087	BO Jägerlauf
3092	SC GS Glashütte 1 (Müllerstr)
3093	SC GS Glashütte 2 (Müllerstr)
3094	SP Ossenmoorpark 1
3095	SP Ossenmoorpark 2
3096	SP Glashütter Markt
3097	BO Glashütter Markt
3100	SP Ahrensweg
3101	BO Ahrensweg
3120	SP Rathauspark 1+2
3135	SP Glashütter Damm (SP+BO)
3421	SP Theodor-Storm-Straße
4013	SP Adenauerplatz
7312	SP Am Böhmerwald

## 6.4 Gesamtmatrix

Priorität	Spielbezirk	Objekt-schlüssel	Objekt-Bezeichnung	Statistischer Bezirk	Sozialraum	Handlungsbedarf	Investitions-bedarf	Seitenzahl
1	1	3003	SP Ottmuther Weg	09	Garstedt	Teilgestaltung	26.000 €	52
1	2	3016	SP Möhlenbarg	08	Garstedt	Teilgestaltung	114.000 €	70
1	2	3017	SP Hogenfelde	08	Garstedt	Neuanlage	35.800 €	72
1	3	3006	SP Engentwiete	07	Garstedt	Neuanlage	53.000 €	80
1	3	3019	SP Am Birkenhof	07	Garstedt	Neuanlage	68.300 €	84
1	4	1540	SC Copernicus Gymnasium	07	Garstedt	Teilgestaltung	40.000 €	94
1	4	3023	GR Willy-Brandt-Park	07	Garstedt	Teilgestaltung	545.000 €	104
1	4	4013	SP Adenauerplatz	07	Garstedt	Überplanung / Neuplanung	593.000 €	114
1	5	1510	SC GS Heidberg	04	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung	17.000 €	120
1	5	3029	SP Grasweg	04	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung	26.000 €	126
1	6	3036	SP Astrid Lindgren Park 2	03	Mitte/Harksheide	Neuanlage	158.500 €	164
1	6	3037	GR NOMI - Park	03	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung	600.000 €	166
1	6	3039	SP Frans- Hals- Ring	03	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung	24.000 €	170
1	6	3040	BO Oadby-and-Wigston-Str	03	Mitte/Harksheide	Erhalt	25.000 €	172
1	6	3120	SP Rathauspark 1+2	05	Mitte/Harksheide	Neuanlage	83.000 €	176
1	7	1524	SC Schulzentrum Nord	02	Friedrichsgabe	Teilgestaltung	170.000 €	184
1	12	3054	SC GS Harksheide Nord	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung	88.150 €	246
1	12	3421	SP Theodor-Storm-Straße	12	Mitte/Harksheide	Umnutzung	20.200 €	282
1	13	3073	SP Romintener Weg	13	Mitte/Harksheide	Neuanlage	107.500 €	318
1	15	1521	SC Schulzentrum Süd	15	Glashütte	Teilgestaltung	300.000 €	346
1	15	3087	BO Jägerlauf	15	Glashütte	Neuanlage	19.500 €	352
1	15	3092 / 3093	SC GS Glashütte 1 + 2 (Müllerstr)	15	Glashütte	Teilgestaltung	63.500 €	362
1	15	3094 / 3095	SP Ossenmoorpark 2	15	Glashütte	Neuanlage	83.400 €	364
1	15	3135	SP Glashütter Damm (SP+BO)	14	Glashütte	Teilgestaltung	28.500 €	370
1	15	7312	SP Am Böhmerwald	15	Glashütte	Teilgestaltung	72.300 €	374
1	16	3009	SP Mittelstraße	16	Glashütte	Teilgestaltung	83.000 €	384
1	16	3096	SP Glashütter Markt	16	Glashütte	Neuanlage	396.500 €	386
1	16	3097	BO Glashütter Markt	16	Glashütte	Teilgestaltung	54.600 €	388
1	16	3100	SP Ahrensweg	16	Glashütte	Teilgestaltung	50.400 €	392
1	16	3101	BO Ahrensweg	16	Glashütte	Teilgestaltung	12.500 €	394
1	16		Neuanlage Kielortring	14	Glashütte	Neuanlage	117.000 €	45
2	1	3002	SP Brahmweg	09	Garstedt	Erhalt		50
2	2	1811	SP Theodor-Fontane-Straße	08	Garstedt	Teilgestaltung		58
2	2	3012	SP Scharpenmoor	08	Garstedt	Teilgestaltung		64
2	2	3013	SP Holtenwisch	09	Garstedt	Erhalt		66
2	2	3015	SC GS Niendorfer Straße	08	Garstedt	Erhalt		68
2	3	3018	SP Düsterntwiete	07	Garstedt	Teilgestaltung		82
2	4	2442	SC Willy Brandt Park	07	Garstedt	Teilgestaltung		96
2	4	3026	SP Rosenstieg	06	Garstedt	Neuanlage		108
2	4	3111	SP Aurikelstieg	06	Garstedt	Teilgestaltung		110
2	5	3027	SP An der Heidbergschule	04	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		122
2	5	3028	SP Moorbekpark (GroßSP)	04	Mitte/Harksheide	Erhalt		124
2	5	3030	SP Deichgrafenweg	04	Mitte/Harksheide	Umnutzung		128
2	5	3031	SP Stoltenhof	03	Mitte/Harksheide	Umnutzung		130
2	5	3032	SP Lüdemannpark 1,2 + Wasserspielanlage	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		132
2	5	3105	SP Pole-Poppenspärer-Stieg	04	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		134
2	5	3151	SP Rosa Luxemburg Weg	03	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		138
2	5	3154	SP Heidbergstraße (B 174)	04	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		140
2	5	3233	BO GS Heidberg	04	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		142
2	5	3417	SP Helene-Weber-Straße	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		150
2	6	3034	SP Astrid Lindgren Park 1	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		160
2	6	3035	SP Astrid Lindgren Park 3	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		162
2	6	3038	SP Zwijndrechtring	03	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		168
2	6	3113	SP Dachsgang	05	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		174
2	6	4018	SP Astrid Lindgren Park	03	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		178
2	7	3042	SP Röntgengang 2	02	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		186
2	7	3043	BO Meisenkamp	02	Friedrichsgabe	Erhalt		188
2	8	3046	BO Glockenheide	01	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		200
2	8	3047	SP Irisgang	01	Friedrichsgabe	Neuanlage		202
2	8	3129	SC GS/HS Friedrichsgabe	01	Friedrichsgabe	Erhalt		204
2	9	3419	SK Skateanlage AKN Quickborner Str	01	Friedrichsgabe	Erhalt		212
2	10	3048	SP Am Gehölz	10	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		220
2	10	3049	BO Am Gehölz	10	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		220
2	10	3050	SP An der Koppel (Zwickmoor)	10	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		222
2	11	1506	SC GS Harkshörn	10	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		228
2	11	3051	SP Harkshörn	10	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		230
2	11	3116	SP Am Hange	10	Friedrichsgabe	Neuanlage		232
2	11	3420	BO Harkshörn	10	Friedrichsgabe	Erhalt		234
2	12	3001	BO F.-Schumacher-Straße	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		240
2	12	3052	SP Harkeshyede	11	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		242
2	12	3053	SP Fröbelweg	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		244
2	12	3055	SP Moorkamp	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		248



Priorität	Spielbezirk	Objekt-schlüssel	Objekt-Bezeichnung	Statistischer Bezirk	Sozialraum	Handlungsbedarf	Investitions-bedarf	Seitenzahl
2	12	3056	SP Schinkelring 1	12	Mitte/Harksheide	Neuanlage		250
2	12	3057	SP Schinkelring 3	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		252
2	12	3058	SP Schinkelring 2	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		254
2	12	3060	SP F.-Schumacher-Straße / Falkenbergstraße	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		256
2	12	3061	SP E.-Howard-Weg (Am kleinen Teich)	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		258
2	12	3063	BO Falkenhorst	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		262
2	12	3066	SP Klaus-Groth-Weg	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		264
2	12	3067	SP Fritz-Reuter-Straße	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		266
2	12	3068	SP Gorch-Fock-Weg	12	Mitte/Harksheide	Neuanlage		268
2	12	3069	SP Matthias-Claudius-Weg 1	12	Mitte/Harksheide	Neuanlage		270
2	12	3070	SP Matthias-Claudius-Weg 2	12	Mitte/Harksheide	Neuanlage		272
2	12	3144	BO Schulweg	11	Friedrichsgabe	Erhalt		280
2	12	4038	SP Grünzug B 202	11	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		284
2	12	5212	SP Hinrich-Thieß-Straße	11	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		286
2	13	1503	SC GS Falkenberg / OGGs Falkenberg	14	Glashütte	Teilgestaltung		308
2	13	1541	SC Gymnasium Harksheide	13	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		312
2	13	1550	SC Erich-Kästner-SC / Gem.schule Harksheide	14	Glashütte	Erhalt		314
2	13	3072	SP Langenhärmer Ring	13	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		316
2	13	3074	SP Rathaustrüete	13	Mitte/Harksheide	Neuanlage		320
2	13	3076	SP Finkenried / Heidestieg	13	Mitte/Harksheide	Neuanlage		324
2	13	3110	SP Waldschneise	13	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		326
2	13	3131	SP Stonsdorfer Weg	13	Mitte/Harksheide	Neuanlage		328
2	13	3132	BO Stonsdorfer Weg	13	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		330
2	14	3079	SP Am Hochsitz	14	Glashütte	Teilgestaltung		336
2	14	3080	SP Heinrich-Lönnies-Str.	14	Glashütte	Teilgestaltung		338
2	15	1502	Grundschule Immenhorst	14	Glashütte	Erhalt		344
2	15	3084	SP Fasanenweg	15	Glashütte	Überplanung / Neuplanung		348
2	15	3088	SP Eiderstraße	15	Glashütte	Teilgestaltung		354
2	15	3090	SP Travestraße	15	Glashütte	Teilgestaltung		358
2	15	3091	SP Travestieg	15	Glashütte	Teilgestaltung		360
2	15	3133	SP Großer Born	15	Glashütte	Teilgestaltung		366
2	15	3134	SP Ginsterring	14	Glashütte	Teilgestaltung		368
2	15	7333	BO Am Böhmerwald	15	Glashütte	Erhalt		376
2	16	1508	SC GS Glashütte Süd	16	Glashütte	Teilgestaltung		382
2	16	3099	SP Hans-Salb-Straße	16	Glashütte	Neuanlage		390
2	16	3102	SP Kielort	14	Glashütte	Teilgestaltung		396
<b>Garstedt</b>								
3	2	3008	SP Schillerstraße	08	Garstedt	Erhalt		60
3	2	3010	SC GS Gottfried-Keller-Straße	09	Garstedt	Erhalt		62
3	2	9057	SP Plambeckhof	08	Garstedt	Erhalt		74
3	4	2443	SC GS Lütjenmoor	07	Garstedt	Erhalt		98
3	4	3005	SP Dunantstraße	07	Garstedt	Erhalt		100
3	4	3025	SP Jumbopfad 2	07	Garstedt	Erhalt		106
3	4	3118	SP Lütjenmoor	07	Garstedt	Erhalt		112
3	5	3137	SP Feuerwehrmuseum 1+2	04	Mitte/Harksheide	Erhalt		136
3	5	3412	SP Helgolandstraße 1	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		144
3	5	3413	SP Helgolandstraße 2	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		146
3	5	3414	SP Helgolandstraße 3	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		148
3	6	1512	SC GS Pellwormstraße	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		156
3	6	3004	SP Rathausallee	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		158
3	7	3044	SP Moorbekstraße	02	Friedrichsgabe	Erhalt		190
3	7	3155	SP Zaunkönigweg	02	Friedrichsgabe	Erhalt		192
3	8	3045	SP Glockenheide	01	Friedrichsgabe	Erhalt		198
3	9	3418	SP Waldbühnenweg	01	Friedrichsgabe	Erhalt		210
3	9	9058	SP Christians-Platz	01	Friedrichsgabe	Erhalt		214
3	12	3062	SP Arne-Jakobsen-Stieg	12	Mitte/Harksheide	Umnutzung		260
3	12	3071	SP Falkenbergstraße 1 (Grünzug)	12	Mitte/Harksheide	Teilgestaltung		274
3	12	3107	SP Steinkamp	12	Mitte/Harksheide	Neuanlage		276
3	12	3108	SP Falkenbergstraße 2 (Grünzug)	12	Mitte/Harksheide	Umnutzung		278
3	12	5911	SP Freizeitgelände Falkenhorst	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		288
3	12	6014	SP Albert Schweitzer Str.	11	Friedrichsgabe	Umnutzung		290
3	12	7327	SP LGS Feldpark	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		292
3	12	7335	SP LGS WasserSP Seepark	15	Glashütte	Erhalt		294
3	12	7336	SP LGS Waldpark	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		296
3	12	7337	SP LGS Kletternest	15	Glashütte	Erhalt		298
3	12	7338	SP LGS Riesenschaukeln	15	Glashütte	Erhalt		300
3	12	7339	SP LGS Wissensspfad	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		302
3	13	1520	Gemeinschaftsschule Harksheide	14	Glashütte	Erhalt		310
3	13	3075	SP Tucheler Weg	13	Mitte/Harksheide	Umnutzung		322
3	15	3085	SP Immenhof	15	Glashütte	Erhalt		350
3	15	3089	SP Krückauweg	15	Glashütte	Neuanlage		356
3	15	7234	BO Grundweg	14	Glashütte	Erhalt		372
<b>Garstedt</b>								
0	3	3103	SP Buschweg	06	Garstedt	Überplanung / Neuplanung		86
0	3	3104	BO Buschweg	06	Garstedt	Überplanung / Neuplanung		88
0	4	3022	BO Herold- Center	07	Garstedt	Überplanung / Neuplanung		102
0	6	9053	Abenteuerspielplatz Holzworm	03	Mitte/Harksheide	Erhalt		400
0	12		SP LGS Fitnessparcours	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		402
0	12		Bauspielplatz Falkenhorst	12	Mitte/Harksheide	Erhalt		400
0	15		Kreativspielplatz Ossenmoor Fossi	15	Glashütte	Erhalt		400
0	zu 9	3991	Trimm-Dich-Pfad	01	Friedrichsgabe	Teilgestaltung		402



# 8

## BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 15/0179</b>
<b>6013 - Team Stadtplanung</b>			<b>Datum: 22.04.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Helterhoff, Mario</b>	<b>Tel.: -208</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6013/Herr Mario Helterhoff -lo</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>07.05.2015</b>	<b>Entscheidung</b>

**Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark",  
Gebiet: östlich Buckhörner Moor, westlich der Moorbek, südwestlich Deichgrafenweg  
hier: Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### Beschlussvorschlag

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark", Gebiet: östlich Buckhörner Moor, westlich der Moorbek, südwestlich Deichgrafenweg (Anlage 1) die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen.

Das städtebauliche Konzept vom 15.04.2015 (Anlage 3) wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Ziffern 1, 2, 3.1, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 der Anlage 5 dieser Vorlage durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

### Sachverhalt

Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2020 und den Zielen des Rahmenplanes Norderstedt-Mitte soll auf der Fläche am Buckhörner Moor die Erstellung von Wohngebäuden planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans mit dieser Zielsetzung erfolgte bereits am 01.09.2011. Hinsichtlich der städtebaulichen Konzeption sah der dem Aufstellungsbeschluss beiliegende Vorentwurf noch Gebäudezeilen vor, die in einer kammartigen Struktur von der Straße Buckhörner Moor abgehen. Die dem Aufstellungsbeschluss im Jahr 2011 beigefügte Prinzipskizze verdeutlicht die angestrebte städtebauliche Form (siehe hierzu beiliegende Prinzipskizze in Anlage 2 dieser Vorlage). Es wird deutlich, dass mit dieser Prinzipskizze bereits eine sehr starke Beschränkung der Ideenvielfalt für diese Fläche einhergeht. Die Verwaltung ist zum heutigen Zeitpunkt zur Auffassung gelangt, dass eine sehr frühe Be-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

schränkung der Ideenvielfalt nicht dazu geeignet ist, die für diesen Standort optimalen städtebaulichen Qualitäten herauszuarbeiten.

Diese städtebauliche Form des Aufstellungsbeschlusses soll nicht länger Basis einer weiteren Bearbeitung sein. Städtebaulich sind eine Reihe weiterer Lösungen denkbar. Es wird ein Investorenwettbewerb angestrebt, der auch eine Auseinandersetzung der Wettbewerbsteilnehmer mit dem Städtebau zum Ziel haben soll, um sowohl architektonisch als auch städtebaulich eine Vielfalt von Wettbewerbsergebnissen zu erhalten.

Aus diesem Grund sind die Inhalte des diesem Beschluss zugrunde liegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes relativ offen gefasst und geben einen städtebaulichen Rahmen vor, der sehr vielfältige Entwürfe zulässt. So gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der inneren Erschließung und es werden keine Festsetzungen zur Ausrichtung und Formensprache möglicher Baukörper getroffen. Es werden lediglich ein mögliches Baufeld durch die Definition von Baugrenzen, eine 2- bis 3-geschossige offene Bauweise und eine Baudichte in Form von Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) vorgegeben. Als Art der Nutzung ist Wohnen definiert.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass dieser Bebauungsplan-Vorentwurf das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchlaufen soll. Die Ergebnisse dieser Beteiligung sollen abgewartet werden und in das weitere Verfahren Einfluss finden. So ist vorgesehen, dass erst im Anschluss an die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Wissen der eingegangenen Anregungen ein Investorenwettbewerb vorbereitet und die Rahmenbedingungen hierfür erarbeitet werden sollen. Dieses Vorgehen ermöglicht ein höchstes Maß an Partizipation und Transparenz.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr werden nach der Sommerpause sowohl die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als auch die dann vorliegenden Ausschreibungsunterlagen für den vorgesehenen Investorenwettbewerb vorgelegt. Diese Ausschreibungsunterlagen werden anhand der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse die Vorgaben dieses Bebauungsplan-Vorentwurfes ergänzen und konkretisieren.

Für Herbst dieses Jahres wäre somit die Durchführung des Investorenwettbewerbes denkbar, so dass zum Ende dieses Jahres ggf. bereits Wettbewerbsergebnisse vorliegen, über die eine zu bestimmende Jury zu befinden hat.

#### **Anlagen:**

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes des B 291
2. Prinzipskizze vom Aufstellungsbeschlusses, 01.09.2011
3. Vorentwurf des B 291, Planzeichnung und Legende, Stand: 15.04.2015
4. Vorentwurf des B 291, Begründung, Stand: 15.04.2015
5. Maßnahmen zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

/

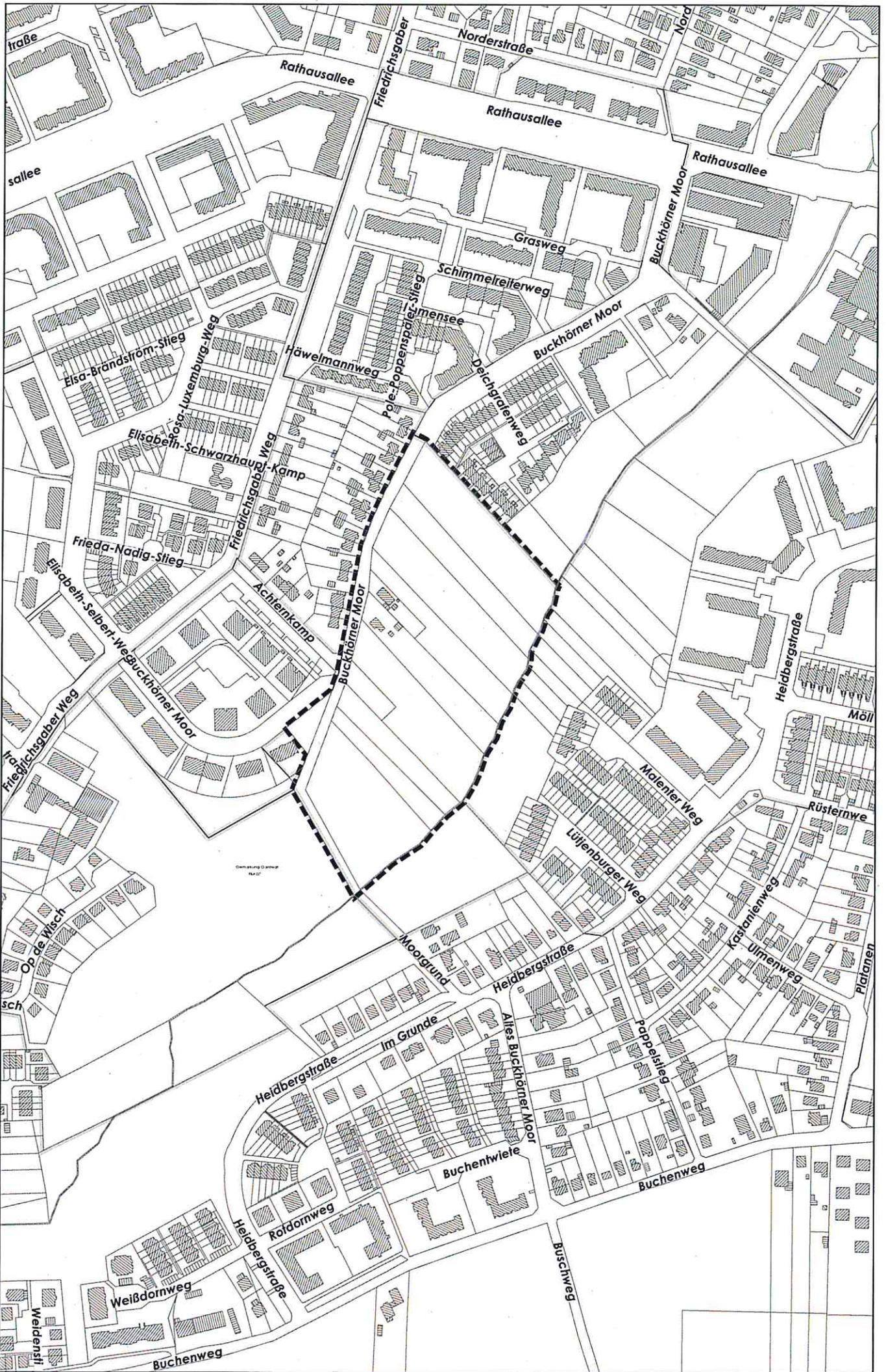
**Anlage 1:** zur Vorlage Nr.: B 15/0179 des Stuv am 07.05.2015

**Betreff:** Bebauungsplan 291 „Wohnen am Moorbekpark“

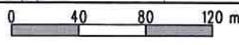


**Mer:** Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes des B 291





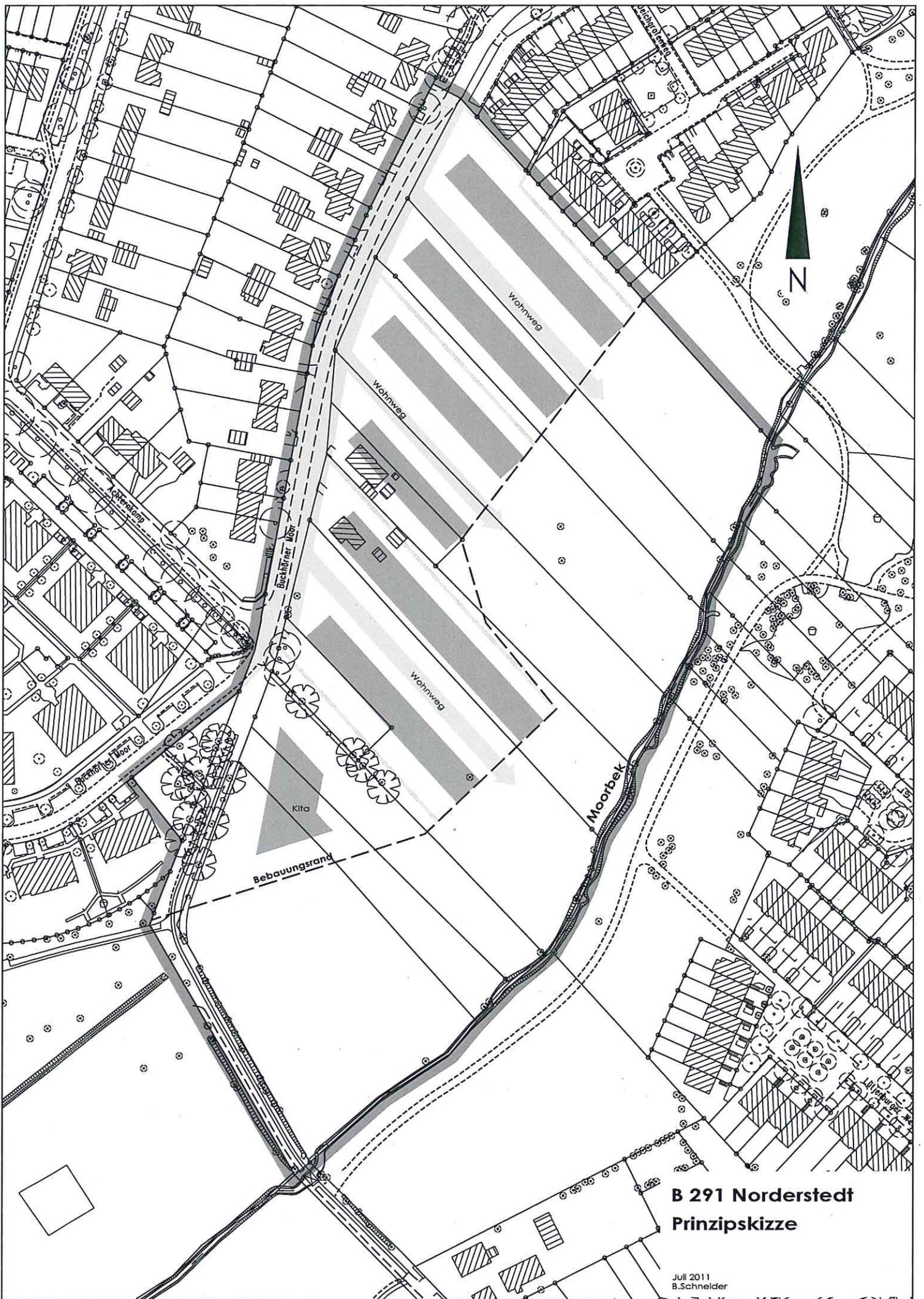
© Stadt Norderstedt



**Anlage 2:** zur Vorlage Nr.: B 15/0179 des StuV am 07.05.2015

**Betreff:** Bebauungsplan 291 „Wohnen am Moorbekpark“

**Hier:** Prinzipskizze vom Aufstellungsbeschlusses, 01.09.2011



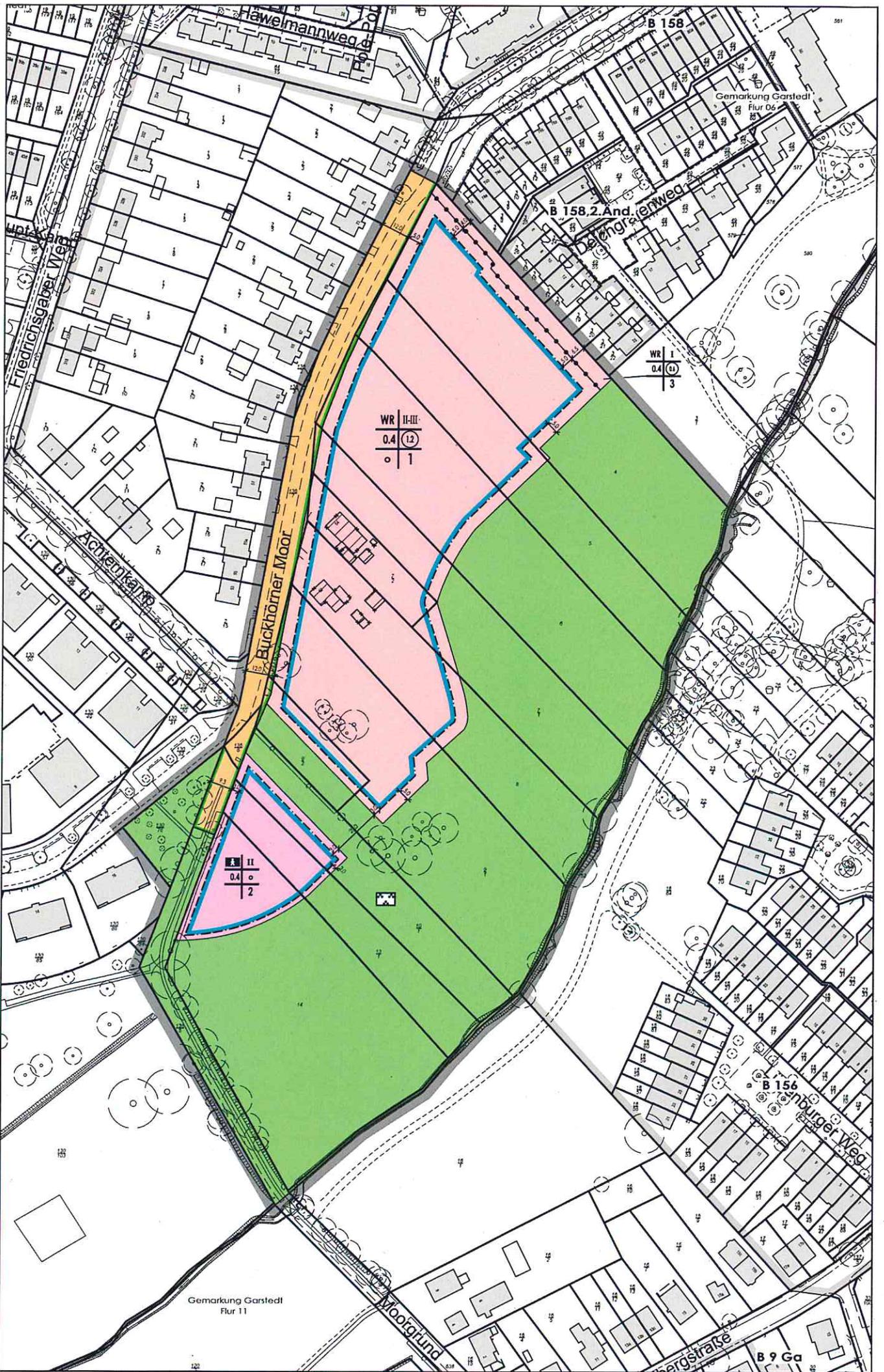
**B 291 Norderstedt  
Prinzipiskizze**

Juli 2011  
B.Schneider

**Anlage 3:** zur Vorlage Nr.: B 15/0179 des Stuv am 07.05.2015

**Betreff:** Bebauungsplan 291 „Wohnen am Moorbekpark“

**Hier:** Vorentwurf des B 291, Planzeichnung und Legende, Stand: 15.04.2015

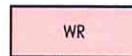


# Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

## 1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

### Art der baulichen Nutzung



Reines Wohngebiet

§ 3 BauNVO

### Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,5  
z.B. 0,4  
z.B. III

Geschossflächenzahl (Höchstmaß)  
Grundflächenzahl (Höchstmaß)  
Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

§ 16 ff BauNVO  
§ 16 ff BauNVO  
§ 16 ff BauNVO

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Offene Bauweise  
Baugrenze

§ 22 Abs. 2 BauNVO  
§ 23 Abs. 3 BauNVO

### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Flächen für den Gemeinbedarf  
Kindergarten

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB  
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

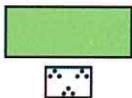
### Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

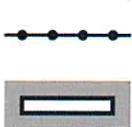
### Grünflächen



öffentliche Grünflächen  
Parkanlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

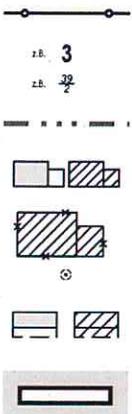
### Sonstige Planzeichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 16 Abs. 5 BauNVO  
§ 9 Abs. 7 BauGB

### 2. Darstellung ohne Normcharakter



Vorhandene Flurstücksgrenzen  
Bezeichnung des Baugebiets  
Flurstücksbezeichnung  
Flurgrenze  
Vorhandene bauliche Anlagen  
Künftig fortfallende bauliche Anlagen  
Standort Baum  
Arkaden und Durchgänge  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines angrenzenden Bebauungsplans





**Anlage 4:** zur Vorlage Nr.: B 15/0179 des StuV am 07.05.2015

**Betreff:** Bebauungsplan 291 „Wohnen am Moorbekpark“

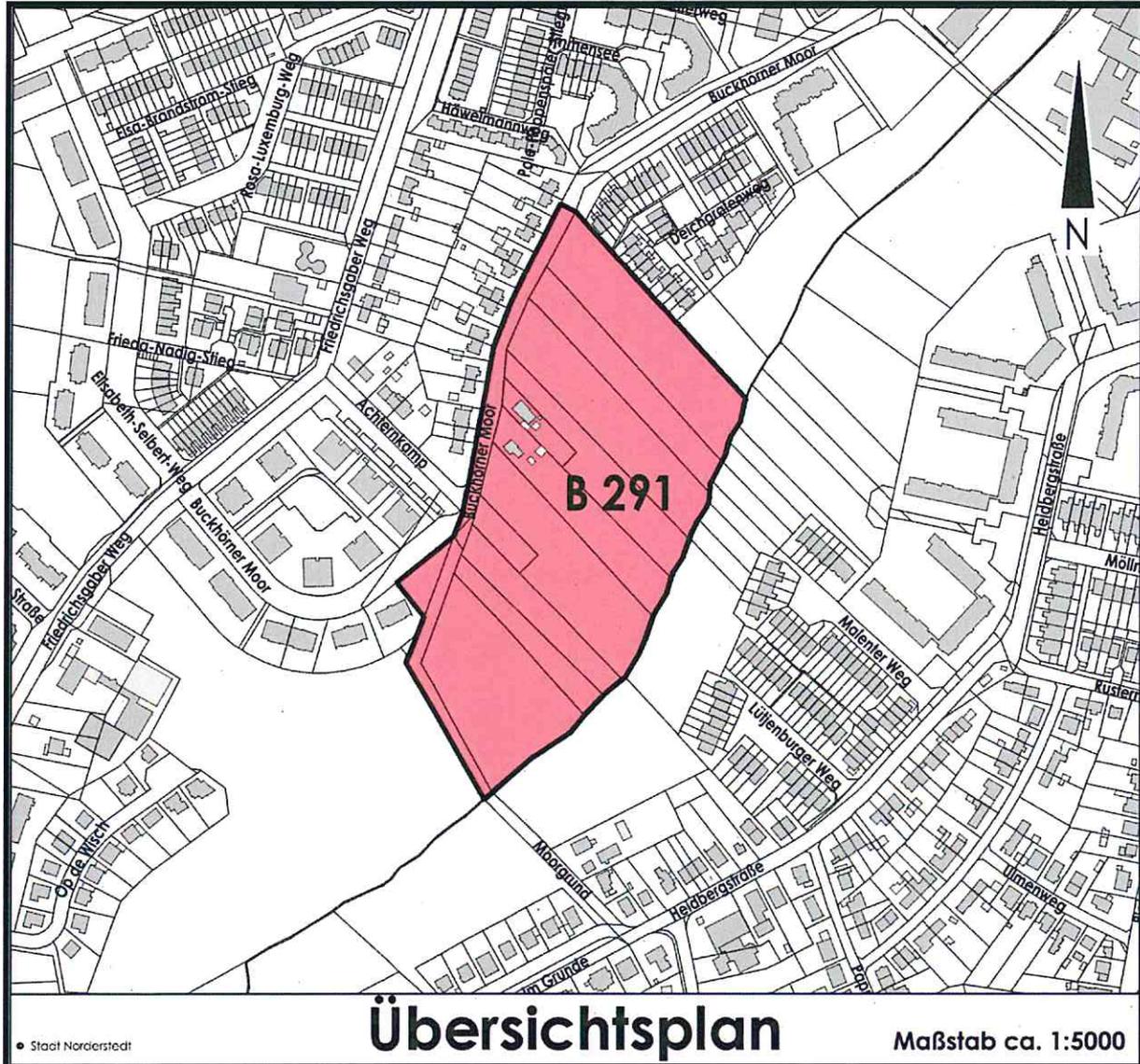
**Hier:** Vorentwurf des B 291, Begründung, Stand: 15.04.2015

# Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark"

Gebiet: östlich Buckhörner Moor, westlich der Moorbek, südwestlich Deichgrafenweg

Stand: 15.04.2015



VORENTWURF

## **Begründung**

**Zum Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark"**

**Gebiet: östlich Buckhörner Moor, westlich der Moorbek, südwestlich Deichgrafenweg**

**Stand:**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich.....	3
1.3. Bestand.....	3
<b>2. Planungsanlass und Planungsziele.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Inhalt des Bebauungsplanes.....</b>	<b>5</b>
3.1. Städtebauliche Konzeption.....	5
3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung .....	5
3.3. Gestalterische Festsetzungen .....	7
3.4. Gemeinbedarfseinrichtungen .....	7
3.5. Verkehrsplanung und Erschließung .....	7
3.6. Ver- und Entsorgung .....	8
3.7. Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen.....	8
3.8. Immissionsschutz.....	8
3.9. Altlasten .....	8
3.10. Kampfmittel.....	8
<b>4. Umweltbericht .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Städtebauliche Daten.....</b>	<b>9</b>
<b>6. Kosten und Finanzierung .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Realisierung der Maßnahme .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Beschlussfassung .....</b>	<b>9</b>

## **1. Grundlagen**

### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

BauGB	Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 1990	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanzV 90	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung.
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.04.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 301 ff.) in der zuletzt geänderten Fassung.
FNP	Der Bebauungsplan ist entwickelt aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP 2020).
Planungsrecht	

### **1.2. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich**

Lage in der Stadt Geltungsbereich	Das Plangebiet gehört zum Stadtteil Norderstedt-Mitte und liegt östlich der Straße Buckhörner Moor und westlich des Moorbekparks (Grünzug) sowie südwestlich des Deichgrafenweges.
--------------------------------------	--

### **1.3. Bestand**

Plangebiet Bebauung	Das Gebiet ist abgesehen von einem einzelnen Einfamilienhaus (Buckhörner Moor 64) frei von Bebauung. Ein weiteres Einfamilienhaus (Buckhörner Moor 62) wurde erst in jüngster Vergangenheit abgerissen und ist somit aber in den aktuellen Katasterplänen und Luftbildern noch erkennbar.
Topografie Umgebung	Das Plangebiet stellt sich als offene Wiesenfläche dar, die sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich durch kleinere Gehölzgruppen gegliedert wird. Das Gelände fällt zur östlich verlaufenden Moorbek leicht ab, so dass sich auf einer Streckenlänge von ca. 70 m zwischen der Straße Buckhörner Moor und einer möglichen künftigen Siedlungsgrenze zum Grünraum ein Höhenunterschied von ca. 1,5 m (also 2-3%) ergibt. Abgesehen von der Moorbek- Niederung ist dieser Bereich Norderstedts als eben zu bezeichnen. Die nördlich gelegene Bebauung wird vom Deichgrafenweg erschlossen und besteht aus einer verdichteten Reihenhausbebauung. Westlich entlang der Straße Buckhörner Moor (gegenüber liegend) befindet sich eine aufgelockerte Doppelhausbebauung mit für diesen Standort relativ großen Grundstücken. Diese Siedlungshäuser stammen im Gegensatz zur übrigen umliegenden Bebauung aus den Jahren von vor 1980 und damit vor Gründung von Norderstedt-Mitte.
Eigentumsverhältnisse	Die Flächen im Plangebiet befinden sich fast ausschließlich im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt (EGNO). Ausgenommen sind die Liegenschaften mit der Adresse Buckhörner Moor 64 (GA, Flur 11, Flurstck. 7/2) und eine Liegenschaft mit der

Flurstücksnummer 13/1, diese befinden sich im Privatbesitz.

#### Planungsrechtliche Situation

Der FNP stellt für den Geltungsbereich entlang der Straße Buckhörner Moor Wohnbauflächen dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst darüber hinaus noch Flächen der Moorbekniederung, welche als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt sind.

Der Rahmenplan Norderstedt Mitte (Selbstbindung für die Stadt) stellt für den Plangeltungsbereich eine aufgelockerte Einzelhausbebauung dar.

Nördlich angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 158. Die südwestlich angrenzende Bebauung (Buckhörner Moor, Achternkamp) wurde über den Bebauungsplan 176 ermöglicht, der den Stand gem. § 33 BauGB erlangt hatte. Heute ist dieser Bebauungsplan nicht mehr anzuwenden, so dass hier ebenso wie im Bereich der Doppelhausbebauung westlich Buckhörner Moor der § 34 BauGB zur Anwendung kommt.

Für das Plangebiet selbst kommt heute der § 35 BauGB zur Anwendung, es handelt sich um einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich (auch diese Flächen waren ursprünglich Bestandteil des B 176).

## 2. Planungsanlass und Planungsziele

#### Planungsanlass

Die Umsetzung des Rahmenplanes Norderstedt Mitte ist Anlass der heutigen Planungen. Aufgrund der integrierten und sowohl verkehrlich als auch infrastrukturell gut angebundenen Lage im Stadtgebiet erscheint eine Bebauung sinnvoll. Aufgrund der anhaltenden Zuzugszahlen von Wohnbevölkerung soll dieses Potenzial zur Innenentwicklung und Komplettierung des Siedlungskörpers von Norderstedt-Mitte genutzt werden. Aus diesem Grund wird hinsichtlich der anzustrebenden Bebauungsdichte auch über das im Rahmenplan vorhandene Maß einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung hinausgegangen. Eine angestrebte höhere bauliche Dichte korrespondiert mit dem Ziel nicht nur wenigen Menschen diese bevorzugte Wohnlage zu ermöglichen.

#### Planungsziele

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung
- Vorhaltung eines Standortes für eine KITA
- Berücksichtigung der besonderen naturräumlichen Standortverhältnisse westlich der Moorbek
- Sicherung der verkehrlichen Anbindung der Wohnbauflächen und der KITA-Fläche über die Straße Buckhörner Moor
- Sicherung des Fuß- und Radweges auf der alten Trasse Buckhörner Moor als Bestandteil der öffentlichen Grünfläche Moorbekpark

#### Verfahren frühzeitige Bürgerbeteiligung

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll Mitte 2015 durchgeführt werden. Die Planungsinhalte und die Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes sollen im weiteren Verfahren als Basis für ein **Investorenwettbewerbsverfahren** dienen. Neben Vorgaben aus diesem Bauleitplanverfahren werden darüber hinaus

#### Investorenwettbewerb

noch weiter gehende Vorgaben und Rahmenbedingungen formuliert, die im Rahmen der Wettbewerbsauslobung den Teilnehmern aufgegeben werden. Dieses Vorgehen soll ein höchstes Maß an Partizipation und Transparenz ermöglichen. Dieser aufwändige Weg der Beteiligung dürfte korrespondierend mit dem hohen Wert der Wohnlage am besten geeignet sein, städtebauliche Qualitäten zu sichern. Hierbei ermöglicht der Investorenwettbewerb eine hohe Bandbreite von Ideen und Gestaltungsansätzen.

### **3. Inhalt des Bebauungsplanes**

#### **3.1. Städtebauliche Konzeption**

Entlang der Straße Buckhörner Moor soll eine dem Maßstab der umliegenden Bebauung angepasste Wohnbebauung entstehen. Entsprechend der nördlich angrenzenden Bebauung ist eine Bautiefe von der Straße Buckhörner Moor von ca. 70-80 m vorgesehen, die sich zum Südwesten hin verjüngt.

Die Bebauung soll stadtgestalterisch zum einen zur umliegenden Bebauung und zum anderen zur Moorbekniederung vermitteln.

Anhand der Topographie wurde bereits ein Verlauf des Siedlungsrandes zum Moorbekpark hin definiert.

#### **3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung**

Art der Nutzung  
Nutzungsbeschränkungen

Es ist entsprechend der Lage im Stadtgebiet ein reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) vorgesehen. Bereits heute handelt es sich bei der gesamten Nachbarschaft um ein Wohngebiet, die Erschließungsstraßen dienen ausschließlich dem internen Anliegerverkehr und haben keine übergeordnete Netzfunktion. Neben familienorientierten sind auch seniorengerechte Wohnformen denkbar. Mit Bezugnahme auf die Beschlusslage der Stadtvertretung ist ein Anteil von mindestens 30% der neuen Wohneinheiten als sozial geförderter Wohnraum vorgeschrieben.

Geförderter  
Wohnungsbau

KiTa

Der südwestliche Bereich des Plangebietes wird als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich.

Öffentliche Grünflächen

Die verbleibenden östlichen Flächen werden als öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Dies entspricht der derzeitigen Nutzung.

Maß der Nutzung

Die städtebauliche Maßstäblichkeit ergibt sich aus der im Umkreis vorhandenen Baustruktur. Neben dicht gebauten Reihenhaus- und Stadthaus typologien sind Mehrfamilienhäuser denkbar. Die Geschossigkeit sollte unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauung drei Vollgeschosse nicht überschreiten.

Geschossigkeit

Denkbar ist eine Abstufung von 2-geschossiger Bauweise im Übergang zur kleinteiligen Bebauung am Deichgrafenweg bis hin zu 3 Geschossen plus Staffel im zentralen Plangeltungsbereich. In o.g. Investorenwettbewerbsverfahren als Bestandteil des Bauleitplanverfahrens soll geklärt werden, ob eine „harte“ Siedlungskante mit hoher Bebauung oder ein gestufter „sanfter“ Übergang zum Moorbekpark städtebaulich bevorzugt wird.

GRZ

Als zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO wird ein Wert von 0,4 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird das gem. BauNVO zulässige Höchstmaß für allgemeine und reine Wohngebiete

ausgeschöpft. Hiermit wird der verkehrlich und infrastrukturell guten Lage entsprochen und eine entsprechende bauliche Nutzung ermöglicht.

Für die Fläche für die Kindertagesstätte wird eine GRZ von 0,4 und zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Nördlich an die bestehende Reihenhausbebauung am Deichgrafenweg anschließend wird ein Baugebiet festgesetzt, das sich an den Festsetzungen des B 158 orientiert. Der Reihenhauszeile Deichgrafenweg 6-22 wurde hier ein Grundstücksstreifen zum Erwerb angeboten.

#### Bauweise

Um eine abriegelnde Bebauung zu verhindern ist die Festsetzung der offenen Bauweise vorgesehen. Ohnehin ist aus stadtklimatischen Erwägungen heraus eine geschlossenen Bebauung entlang der Straße Buckhörner nicht vorteilhaft.

#### Baulinien und Baugrenzen

Die Planung sieht eine annähernd das gesamte Baugebiet umfassende überbaubare Grundstücksfläche vor, die mit Baugrenzen festgesetzt wird. Die Baugrenzen verlaufen parallel entlang der Erschließungsstraße Buckhörner Moor und entlang der Baugebietsgrenze zum Moorbekpark. Um eine zu enge Fassung des Straßenraumes zu verhindern, wird ein Abstand der Baugrenzen von 5 m zur Straße festgesetzt. Zur Verhinderung von Eingriffen durch tiefbauliche Maßnahmen in die Moorbekniederung rückt die Baugrenze um 5 m von der parkseitigen Baugebietsgrenze ein. Zur nördlichen Reihenhaussiedlung am Deichgrafenweg wird der Verlauf der Baugrenze unter Berücksichtigung der Grundstücksverhandlungen mit den direkt betroffenen und angrenzenden Hauseigentümern festgesetzt. So erwerben die Eigentümer Deichgrafenweg Haus-Nr. 6-22 jeweils Grundstücksstreifen von 5,0 m Breite zuzüglich einer Dungwegfläche von 1,5 m Breite. Von dieser neuen Grundstücksgrenze verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 5,0 m. Die Adresse Buckhörner Moor erwirbt einen Streifen von 2,0 m, somit verschwenkt die Baugrenze in diesem Bereich etwas nach Norden.

Um die Rahmenbedingungen für den vorgesehenen Wettbewerb nicht zu eng zu fassen, wurden weitere Vorgaben zur Gebäudeanordnung nicht getroffen. In diesem Punkt wurde die Idee einer kammartigen Zeilenbebauung, wie sie zum Zeitpunkt des Bebauungsplanaufstellungsbeschlusses im Jahr 2011 vorlag, zugunsten einer freieren Gestaltungsmöglichkeit der Wettbewerbsteilnehmer verworfen.

Eine gewichtige Rahmenbedingung, die der Idee einer Zeilenbebauung zugrunde lag, ist im weiteren Verfahren zu beachten und Lösungen hierfür zu erarbeiten. So ist aufgrund der Grundwasser Fließrichtung eine unterirdische Riegelwirkung durch parallel zur Straße angeordnete Keller- und Tiefgaragengeschosse zu erwarten. Im südwestlichen Plangebiet ist ein Abstand der Baugrenzen zu einer bestehenden Baumreihe vorgesehen, um den dauerhaften Erhalt und eine Wegeverbindung in Verlängerung der Straße Achternkamp zu ermöglichen. Südwestlich anschließend befindet sich ein Baugebiet mit Baugrenzen für einen möglichen Kindergartenstandort.

### 3.3. Gestalterische Festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen sind in diesem Verfahrensschritt nicht vorgesehen. Gleichwohl ist vorgesehen, dass in den Auslobungsunterlagen Rahmenbedingungen zu gestalterischen Themen formuliert werden. Die Wettbewerbsteilnehmer sollen sich mit dem städtebaulichen Kontext von Norderstedt Mitte auseinandersetzen. Es wird für sinnvoll erachtet, mögliche gestalterische Festsetzungen erst nach Durchführung des Wettbewerbs zu definieren.

### 3.4. Gemeinbedarfseinrichtungen

Es ist im südwestlichen Bereich eine Kindertagesstätte vorgesehen und planungsrechtlich so festgesetzt. Dies entspricht der Darstellung des FNP 2020 sowie den Angaben der zuständigen Fachdienststelle, dass eine langfristige Verfügbarkeit möglicher KITA- Standorte angestrebt wird.

### 3.5. Verkehrsplanung und Erschließung

Straßenverkehr

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Straße Buckhörner Moor. Hierbei handelt es sich um eine Anliegerstraße ohne übergeordnete Netzfunktion. Die Verkehrsdaten der Straße sowie der Knotenpunkte innerhalb wie auch außerhalb des Plangeltungsbereiches geben keine Anhaltspunkte für Kapazitätsprobleme.

Entsprechend ihrer Funktion ist der Ausbau der Straße Buckhörner Moor als Anliegerstraße vorgesehen. Die festgesetzte Verkehrsfläche ist mit 12 m Breite ausreichend breit dimensioniert, um beidseitige Gehwege, straßenbegleitende Parkplätze (Längsaufstellung), Straßenbäume und eine Oberflächenwasserbeseitigung über Versickerungsmulden zu gewährleisten. Eine konkrete Erschließungsplanung wird im weiteren Planverfahren durchgeführt. Inwieweit für das festgesetzte Baugebiet zusätzliche interne Erschließungsstraßen erforderlich werden, ist abhängig von der konkreten städtebaulichen Konzeption. Es sind beispielsweise sowohl Stichwege (gem. Zeilenkonzept des Aufstellungsbeschlusses) oder eine Ringerschließung denkbar. Da eine Beschränkung der Wettbewerbsbeiträge in Richtung einer Erschließungsform nicht gewollt ist, wird eine interne Erschließung in diesem Planungsstadium nicht festgesetzt.

Die Erschließung des Kita-Standortes erfolgt über eine geringfügige Verlängerung der Straße Buckhörner Moor in Form eines kleinen Stichweges.

Ruhender Verkehr  
Stellplätze  
öffentliche Parkplätze

Um ausreichend Stellplätze für den ruhenden Verkehr bereitstellen zu können, werden Tiefgaragen bevorzugt. Bezüglich einer hierfür erforderlichen Unterkellerung wird auf die Zwangspunkte des Grundwassers hingewiesen. So ist eine unterirdische Riegelwirkung durch Keller- und Tiefgaragengeschosse parallel zur Straße aufgrund der Grundwasser Fließrichtung zu erwarten.

Hinsichtlich der zu erstellenden öffentlichen Parkplätze werden hierzu Lösungsansätze im Rahmen der Konkretisierung der städtebaulichen Konzeption erwartet.

ÖPNV Eine ausreichend gute Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personen Nahverkehr ist mit der Nähe zur U-Bahn (Rathaus, Norderstedt-Mitte) und dem Busbahnhof gegeben. Die Entfernung zum nächstgelegenen Haltepunkt des ÖPNV Norderstedt-Mitte beträgt ca. 800 m.

### **3.6. Ver- und Entsorgung**

Strom, Gas, Wasser-Versorgung Ein Anschluss des Plangebietes an das Netz der Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Norderstedt ist gegeben. Auch eine Versorgung mit Strom und Wasser kann gewährleistet werden.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung Es kann an eine bestehende Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken einer Versickerung zuzuführen. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrsflächen kann über Rigolen oder eine zentrale Versickerungsanlage erfolgen. Die Verkehrsflächenentwässerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt.

Müllentsorgung Erfolgt durch das Betriebsamt der Stadt Norderstedt.

Telefonanschluss An das Telekommunikationsnetz kann angeschlossen werden.

Feuerwehrbelange

### **3.7. Natur und Landschaft, Grün- und Freiflächen**

Eingriff und Ausgleich Eine Bilanzierung des Eingriffes wird im weiteren Bauleitplanverfahren durchgeführt. Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen im Plangebiet sind nicht dafür geeignet Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen. Somit ist eine externe Ausgleichsfläche zu benennen.

Grünfläche Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen werden bereits zum heutigen Zeitpunkt als solche genutzt. Sie unterliegen der laufenden Park- und Grünflächenpflege der Stadt Norderstedt.

### **3.8. Immissionsschutz**

Es liegen keine Hinweise auf Lärmimmissionen und Schadstoffeinträge vor. Weder gewerbliche Anlagen noch stark belastete Verkehrswege befinden sich im direkten Umfeld.

### **3.9. Altlasten**

Es sind keine Altlastenverdachtsstandorte im Plangeltungsbereich bekannt

### **3.10. Kampfmittel**

Der dem Landeskriminalamt angehörende Kampfmittelräumdienst wird im Bauleitplanverfahren beteiligt.

## **4. Umweltbericht**

In der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan beigefügt ( § 2 a BauGB).

Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und setzt sich aus den bewertenden Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern zusammen. Der Umweltbericht stellt keine Abwägung

mit anderen Belangen dar.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

### **5. Städtebauliche Daten**

Flächenbilanz

<b>Größe des Plangebietes</b>	<b>5,49 ha</b>
Netto-Bauflächen WR	1,71 ha
Netto-Baufläche Kita	0,27 ha
Verkehrsflächen	0,33 ha
Öffentliche Grünflächen	3,18 ha

### **6. Kosten und Finanzierung**

Äussere Erschließung  
Innere Erschließung

Es liegen noch keine Berechnungen zu möglichen Kosten der Planungen vor. Diese sind abhängig von der konkreten städtebaulichen Konzeption.

Grünflächen und  
Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege und  
zur Entwicklung von  
Natur und Landschaft

Es liegen noch keine Berechnungen zu möglichen Kosten der Planungen vor. Diese sind abhängig von der konkreten städtebaulichen Konzeption.

### **7. Realisierung der Maßnahme**

Bodenordnung  
Sozialplan

Die Flächen in den festgesetzten Baugebieten befinden sich mit Ausnahme von zwei Grundstücken ausschließlich im Besitz der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt EGNO. Eines dieser beiden Grundstücke liegt innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Da hier ohnehin keine kurzfristige Realisierung einer entsprechenden Nutzung vorgesehen ist, besteht hier kein Handlungsbedarf. Hinsichtlich des zweiten nicht im Eigentum der EGNO befindlichen Grundstücks (innerhalb des WR-Gebietes) muss das Bebauungskonzept auch ohne Verwendung dieser Fläche realisierbar sein, da eine kurzfristige Umsetzung der Planung angestrebt wird.

### **8. Beschlussfassung**

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT  
Der Oberbürgermeister

Grote

**Anlage 5:** zur Vorlage Nr.: B 15/0179 des Stuv am 07.05.2015

**Betreff:** Bebauungsplan 291 „Wohnen am Moorbekpark“

**Hier:** Maßnahmen zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 4

zur Vorlage Nr. B 15/0179 für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung u. Verkehr am 07.05.2015

Zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark" kommen folgende Maßnahmen in Frage:

lfd. Nr.    Vorschlag der Verwaltung    Beschluss d. Ausschusses

1.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr nimmt die Pläne zur Kenntnis und beschließt, diese zur Grundlage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu machen.
2.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Pläne (und ggf. die Modelle) sind in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen.
3.			<u>Mögliche Veranstaltungsorte</u>
3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundschule Heidberg _____
3.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
3.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
4.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach der Veranstaltung sind die vorgestellten Pläne noch 4 Wochen im Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr auszuhängen mit der Möglichkeit, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Während der 3. und 4. Woche kann das Protokoll der Veranstaltung auf Wunsch eingesehen werden.
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Planungsgrundlagen sind ... Wochen im Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr auszuhängen ohne vorherige öffentliche Veranstaltung mit der Möglichkeit, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird folgendermaßen bekannt gegeben:

6.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ortsübliche Bekanntmachung in der "Norderstedter Zeitung" die mindestens 2 Wochen vorher abgeschlossen sein muss
7.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	unter Beifügung einer kleinen Planskizze und dem Hinweis, dass die Pläne bereits
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	30 Minuten vorher im Veranstaltungsraum einzusehen sind
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	unter Anwesenheit der zuständigen Planungsbearbeiter
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	persönliche Anschreiben an die betroffenen und benachbarten Eigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in Norderstedt haben (z. B. bei unbebautem Gelände)
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durch Plakatierung im Einzugsbereich des Plangebietes
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach Möglichkeit durch Hinweis im redaktionellen Teil der örtlichen Presse
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur Vorinformation soll eine geeignete Broschüre oder ein Faltblatt bereitgehalten werden, das über die Planungsziele informiert.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

			<b>Vorlage-Nr.: B 15/0174</b>
<b>6232 - Team Beiträge</b>			<b>Datum: 15.04.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Mette, Marco</b>	<b>Tel.: -223</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6232/Herr Mette -lo</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>07.05.2015</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>09.06.2015</b>	<b>Entscheidung</b>

### 1. Nachtragssatzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

#### Beschlussvorschlag

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 15/0175 beschlossen.

#### Sachverhalt

Mit der 1. Nachtragssatzung werden die Regelungen in den einzelnen Abgabensatzungen vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt.

Die Änderungen betreffen die Tiefenbegrenzungsregelung, die Umrechnung der Gebäudehöhe auf Geschossezahlen, die Kleinbetragsregelung sowie die Bezeichnung des zuständigen Ausschusses.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung verwiesen.

#### Anlage:

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

**1. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung**  
**von Erschließungsbeiträgen**  
**vom 10.04.2000**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und des § 20 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 erlassen:

**§ 1**  
**Änderungen der Erschließungsbeitragsatzung**

1. § 6 Ziffer 4 erhält folgende Fassung

Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, grundsätzlich die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im gleichen Abstand von 42 m Tiefe dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie durch einen eigenen oder fremden Weg (Zuwegung) von der Erschließungsanlage erschlossen werden, grundsätzlich die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksfront und einer im gleichen Abstand von 42 m Tiefe dazu verlaufenden Linie; die Zuwegungsfläche wird entsprechend den Eigentumsverhältnissen berücksichtigt.

2. In § 7 Abs. 2 b.) wird die Zahl 2,5 durch 2,8 ersetzt

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Für Grundstücke, die zwischen zwei oder mehr Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB liegen, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 42 m beträgt. Bei einem Abstand von mehr als 42 m wird lediglich der Grundstücksteil begünstigt, der sich durch das Abmessen von 42 m Grundstückstiefe von den Straßengrenzen aus überschneidet. Die entsprechenden Restflächen werden voll in die Veranlagung der Erschließungsanlage einbezogen, an die sie angrenzen.

4. In § 9 Abs. 3 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 4 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 werden die Worte " Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss " ersetzt.
8. In § 10 Abs. 3 werden die Worte "Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr" durch die Worte "Der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss" ersetzt.
9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt.

#### § 12 a

##### Beitragsbescheid, Kleinbeträge und Fälligkeit

- (1) Die Stadt setzt die Höhe des zu zahlenden Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Beiträge werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Beitrag 5,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den

Grote  
Oberbürgermeister

			<b>Vorlage-Nr.: B 15/0164</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 02.04.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Mette, Marco</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6232-Herr Mette/Ja</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>07.05.2015</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>09.06.2015</b>	<b>Entscheidung</b>

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

#### **Beschlussvorschlag**

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 15/0164 beschlossen.

#### **Sachverhalt**

##### I. Allgemeines

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) wurde am 18.05.2001 von der Stadtvertretung beschlossen. Durch eine Rückwirkungsregelung ist sie rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft getreten.

Kraft gesetzlicher Regelungen (§ 2 Abs. 1 KAG) verlieren kommunale Abgabensatzungen nach 20 Jahren Ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Somit ist der Gültigkeitszeitraum am 01.01.2015 abgelaufen. Damit die Stadt der gesetzlichen Beitragserhebungspflicht auch künftig nachkommen kann, ist eine Neufassung der Satzung unumgänglich.

Im Zuge der Neufassung wurde der bisherige Satzungstext redaktionell überarbeitet und den juristischen Entwicklungen angepasst.

##### II. Änderungen zur SBS 2001

##### § 1 Allgemeines

Keine Änderungen

##### § 2 Beitragsfähiger Aufwand

Die Neuformulierung orientiert sich an der Mustersatzung des SHGT, die in den meisten Kommunen des Landes angewandt wird. Es handelt sich mit Ausnahme des Absatzes 5 ausschließlich um redaktionelle bzw. klarstellende Formulierungen.

Durch Aufnahme des Abs. 5 soll eine Gleichbehandlung aller BürgerInnen erfolgen. Bei unveränderter Satzungsregelung müssten für die vorwiegend in den Jahren 2012 und 2013 erfolgten Umrüstungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung von der quecksilberhaltigen Be-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

leuchtung hin zur LED-Beleuchtung für einen Großteil der Umstellungsarbeiten Beitragsveranlagungen vorgenommen werden, tlw. wäre jedoch auch von einer Beitragsfreiheit auszugehen sein. Beitragsfähig wären grundsätzlich die Austauschmaßnahmen in den Straßen, in denen die Beleuchtungsanlagen unzweifelhaft abgängig waren. In allen anderen Straßen müssten kostenintensive Gutachten erstellt werden, die zweifelsfrei eine Verbesserung der Beleuchtungssituation dokumentieren müssten. Entsprechendes Ergebnis ist offen, die anfallenden Kosten dagegen keineswegs umlegbar.

Eine Ungleichbehandlung der betroffenen BürgerInnen wird verwaltungsseitig als nicht vertretbar angesehen.

Aufgrund der Möglichkeit, umfassende Zuschüsse zu erhalten, hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Politik flächendeckend einen Austausch der quecksilberbehafteten Straßenbeleuchtung vorgenommen: Es wurde hierbei bewusst keine Rücksicht darauf genommen, ob technisch bereits ein Austausch zwingend notwendig gewesen wäre. Vordringliches Ziel war es, energetische Einsparungspotenziale sowie bestehende Förderungsmöglichkeiten zu nutzen.

Verwaltungsseitig wird eine unterschiedliche Handhabe der Baumaßnahmen als nicht vertretbar angesehen. Um eine unterschiedliche Behandlung der AnwohnerInnen zu vermeiden, sollte der Abs. 5 neu aufgenommen werden.

### § 3 Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

Keine Änderungen

### § 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

Der § 4 wurde der Mustersatzung des SHGT angepasst und redaktionell überarbeitet. Die im Satzungsentwurf aufgenommenen Breiten entsprechen den Festlegungen der Erschließungsbeitragssatzung. Eine stärkere Belastung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt nicht

Die Anteilssätze sind entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden und entsprechen den regelmäßigen Empfehlungen des Innenministeriums. Bei Zuschussgewährungen zu Baumaßnahmen muss künftig davon ausgegangen werden, dass vermehrt darauf geachtet wird, ob Beitragsansprüche in vollem Umfang ausgeschöpft sind. Als Anlage 3 ist eine Aufstellung zu den Anteilssätzen beigefügt, in der die geforderten Eckdaten abgebildet sind.

### § 5 Abrechnungsgebiet

Redaktionell überarbeitet

### § 6 Beitragsmaßstab

Die Formulierungen wurden sowohl redaktionell als auch inhaltlich überarbeitet.

#### a.) Tiefenbegrenzung

Im Zusammenhang mit der Beitragskalkulation für die Schutzwasserbeitragssatzung wurde auch die nach dem Kommunalabgabengesetz vorgeschriebene Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich überprüft.

Aufgrund zunehmender Bebauungsdichte und die Ermöglichung des Bauens in zweiter Reihe, ist die im unbeplantem Innenbereich geltende Tiefenbegrenzung von 50 m nicht mehr aufrecht zu erhalten. Eine Überprüfung der Bebauungstiefe führte zu einer neuen tiefenmäßigen Begrenzung von 42 m. Entsprechende Tiefenbegrenzung wird in die SBS übernommen.

Die bisherige Formulierung einer Tiefenbegrenzung bei einer zweiten Bauzeile wird gestrichen, da sie ggf. als Anspruch auf Genehmigung zum Bauen in zweiter Reihe missverstanden wird und die Beitragsbelastung für die meisten, im Hinterland unbebauten Grundstücke, ausgeweitet wird. Die Tiefenbegrenzung erfolgt - wie bereits vor einigen Jahren einmal - unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bebauung.

## b.) Umrechnung BMZ in Geschossigkeit

Der Umrechnungsfaktor von 3,5, um von einer Baumassenzahl auf die Geschossigkeit schließen zu können, ist im Straßenbaubeitragsrecht strittig. Insofern wurde dieser aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen.

## c.) Umrechnungsformel Gebäudehöhe in Geschossigkeit

Die Straßenbaubeitragsatzung wird den Formulierungen in der Schmutzwasserbeitragsatzung angepasst. Einer Geschosshöhe von 2,80 m entspricht in der Regel eher den Gegebenheiten. Die LBO sieht für Aufenthaltsräume eine Mindesthöhe von 2,40 m vor. Tatsächlich entsprechen Raumhöhen einer Höhe von 2,50 m – 2,60 m. Unter Hinzurechnung einer Decke würde sich im Regelfall eine Geschosshöhe von 2,80 m ergeben.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

Keine Änderungen

## §8 Abschittsbildung, Kostenspaltung

Redaktionell überarbeitet. Die ausdrückliche Bezeichnung eines Ausschusses wurde gestrichen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich Ausschussbezeichnungen ändern können. Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, erfolgt stattdessen der Verweis auf die Hauptsatzung.

## § 9 Beitragsbescheid; Kleinbeträge und Fälligkeit

Nach § 13 KAG kann die Abgabensatzung regeln, dass kommunale Abgaben nicht festgesetzt und erhoben werden, wenn der Beitrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass Beiträge unter 5,00 € nicht erhoben werden, Dieses erfolgte bisher regelmäßig über einen Erlass entsprechend der DA.

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 17.01.2014 (4 LA 79/13 [9 A 202/12]) entschieden, dass eine Nichterhebung eines Kleinbetrages einen Verstoß gegen die Beitragserhebungspflicht darstellt, sofern entsprechende Regelung nicht in der Satzung enthalten ist. Insofern wird die Satzung diesbezüglich angepasst.

## § 10 Vorausleistung

Keine Änderungen

## § 11 Ablösung

Der § 11 enthält nicht mehr die Nennung des Beitragspflichtigen. Ablöseverträge werden i.d.R. deutlich vor Entstehen der Beitragspflicht mit Grundstückseigentümern bzw. Investoren geschlossen, damit der spätere Eigentümer / Erwerber (und damit der Beitragspflichtige) keine Beiträge mehr entrichten muss.

## § 12 Datenverarbeitung

Keine Änderungen

## § 13 Rückwirkung

Aufgrund der vorgesehenen Regelungen in § 2 zur Straßenbeleuchtung muss sich die Rückwirkung auf den 01.01.2012 beziehen. Die ersten Umrüstungsarbeiten erfolgten nämlich im Jahre 2012. Ungleichbehandlungen erfolgen nicht, da bisher noch keine entsprechenden Umstellungsarbeiten abgerechnet wurden.

**Anlagen:**

**Anlage 1**

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS)

**Anlage 2**

Synopse

**Anlage 3**

Anliegeranteile

## Satzung

### der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom \_\_\_\_\_ (Straßenbaubeitragssatzung – SBS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. 2005, S 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.

#### § 2

##### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
  1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
    - a) die Fahrbahn,
    - b) die Gehwege,
    - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
    - d) die Park- und Abstellflächen,
    - e) die Radwege,

- f) die kombinierten Geh- und Radwege,
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zugeordnet sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) der Bushaltebuchten,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
  5. die Entwässerungseinrichtungen,
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- und Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperr-einrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Ver-bindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden.
  - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
  - (4) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
  - (5) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für Maßnahmen, die aufgrund veränderter Rechtsvorschriften ausgeführt werden bzw. vorwiegend energetische Ziele verfolgen, technisch aber noch nicht erforderlich gewesen sind. Die entsprechenden Kostenanteile werden von der Stadt getragen.
  - (6) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
  - (7) Mehrkosten für Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer nach den Vorschriften des StrWG zu erstatten.
  - (8) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte

oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 4

#### Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt, wobei der Aufwand für Grunderwerb, Freilegung, Rinnen und Randsteine sowie Möblierung den beitragsfähigen Teilanlagen jeweils zugeordnet wird (Beitragsanteil).

Teileinrichtung der Straße	Straßenkategorie	Beitragsanteil
<b>Fahrbahn</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für <b>Böschungen, Schutz-, Stützmauern</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h)	Anliegerstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m	85 %
	Haupterschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m	55 %
	Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m	35 %
<b>Gehwege</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
<b>Radwege</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	60 %
	Hauptverkehrsstraßen	40 %
<b>kombinierte Geh- und Radwege</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	65 %
	Hauptverkehrsstraßen	45 %
<b>Bushaldebuchten</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	60 %
	Hauptverkehrsstraßen	40 %

<b>Straßenentwässerung und Beleuchtung</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	65 %
	Hauptverkehrsstraßen	45 %
<b>Park- / Abstellflächen , Straßenbegleitgrün und Möblierung</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 d, g und 7)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
<b>Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)</b>	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
<b>Fußgängerzonen</b> ( 2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 %
<b>verkehrsberuhigte Bereiche</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 %

- (2) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr oder überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlicher Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.
- (3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufwendungen im Bereich von Einmündungen.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

## § 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (bevorteilte Grundstücke).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt bevorteilten Grundstücken.

## **§ 6** **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsanteil (§ 4) wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 42 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergl., wohl aber Garagen.

Die Tiefenbegrenzung bildet eine Linie im gleichen Abstand

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an.

Die über die nach der vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelung hinaus gehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der unbebaute, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, Freiflächen von Bauhöfen, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
    - a ) Friedhof mit oder ohne Kirche oder Kapelle 0,3
    - b) Sportplätze (einschl. Tennisanlagen) 0,3
    - c) Kleingärten 0,5
    - d) Freibäder 0,5
    - e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
    - f) Teichanlagen, die der Fischzucht dienen 0,05
    - g) Gartenbaubetriebe und Baumschulen im Außenbereich 0,4
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, soweit ein Faktor von 1,0 oder größer zu berücksichtigen ist,
1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
    - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
    - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
    - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
    - e) 1,85 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
    - f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen
    - g) 2,15 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und acht Vollgeschossen und
    - h) 2,30 bei einer Bebaubarkeit mit neun oder mehr Vollgeschossen

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder nach Buchst. c) berechnete Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den umliegenden Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschoss i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücken in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück überwiegend im Sinne

des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Abschnittsbildung (§ 8 Abs. 1) entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahme in dem gebildeten Abschnitt und dem entsprechenden Beschluss. Im Falle einer Kostenspaltung (§ 8 Abs. 2) entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 8**

### **Abschnittsbildung, Kostenspaltung**

- (1) Die Stadt kann vor Abschluss der Maßnahme festlegen, dass der beitragsfähige Ausbauraufwand für selbständig nutzbare Teile der öffentlichen Einrichtung ermittelt und auf die von diesem Abschnitt bevorteilten Grundstücke verteilt wird (Abschnittsbildung).
- (2) Die Stadt kann Beiträge ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig erheben. Teileinrichtungen sind (Kostenspaltung):
  1. die Fahrbahn einschließlich der Bushaldebuchten,
  2. die Gehwege,
  3. der Park- und Abstellflächen,
  4. die Radwege,
  5. die kombinierten Geh- und Radwege,
  6. das Straßenbegleitgrün,
  7. die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. die Straßenentwässerung,
  9. die Mischflächen und
  10. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern

Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

- (3) Über Abschnittsbildung und Kostenspaltung entscheidet der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss.

## **§ 9**

### **Beitragsbescheid, Kleinbeträge und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt setzt die Höhe des zu zahlenden Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Beiträge werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Beitrag 5,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden.

## **§ 11**

### **Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

Die Stadt ist berechtigt, zur Feststellung der abgabepflichtigen Personen sowie zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Flurstücksbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen,

Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten.

Die entsprechenden Daten werden erhoben aus folgenden Unterlagen:

Liegenschaftsbüchern (ALK), Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Einwohnermeldedatei, Baugenehmigungsunterlagen.

Die Stadt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder durch diese Beauftragte entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 18.05.2001 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 25.11.2005, welche damit zum 01.01.2012 außer Kraft treten.

(2) Von der Geltung der rückwirkenden Neuregelung werden bestandskräftig/unanfechtbar gewordene Abgabefestsetzungen nach den außer Kraft getretenen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die Beitragshöhe nach dieser Satzung wird auf die sich nach der bisher gültigen Satzung ergebende Beitragshöhe beschränkt, soweit sachliche Beitragspflichten nach der bisher gültigen Satzung entstanden sind und noch keine bestandskräftige/unanfechtbare Abgabefestsetzung nach den außer Kraft getretenen Vorschriften erfolgt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Norderstedt, den

Grote  
Oberbürgermeister

Neufassung	ABS vom 18.05.2001
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung</p> <p>a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,  b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und  c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung</p> <p>a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,  b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und  c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Beitragsfähiger Aufwand</b></p> <p>(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.;</li> <li>2. die Freilegung der Flächen;</li> <li>3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Fahrbahn,</li> <li>b) die Gehwege,</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Beitragsfähiger Aufwand</b></p> <p>(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.;</li> <li>2. die Freilegung der Flächen;</li> <li>3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, fester Decke , notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, der Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Fahrbahn,</li> <li>b) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den</li> </ol> </li> </ol>

- c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d) die Park- und Abstellflächen,
  - e) die Radwege
  - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zugeordnet sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) der Bushaltebuchten,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
  5. die Entwässerungseinrichtungen,
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- und Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus

- umgebenden Flächen ausgebildet sind,
- c) die Park- und Abstellflächen,
  - d) die Gehwege
  - e) die Radwege,
  - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Bodendeckern und Knicks sowie - und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zugeordnet sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) der Bushaltebuchten
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
  5. die Entwässerungseinrichtungen
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, fester Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- und Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

<p>gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.</p> <p>(4) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.</p> <p>(5) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für Maßnahmen, die aufgrund veränderter Rechtsvorschriften ausgeführt werden bzw. vorwiegend energetische Ziele verfolgen, technisch aber noch nicht erforderlich gewesen sind. Die entsprechenden Kostenanteile werden von der Stadt getragen.</p> <p>(6) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.</p> <p>(7) Mehrkosten für Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer nach den Vorschriften des StrWG zu erstatten.</p> <p>(8) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.</p>	<p>(2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.</p> <p>(3) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden können.</p> <p>(4) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger</b></p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger</b></p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder</p>

ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 4  
Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt, wobei der Aufwand für Grunderwerb, Freilegung, Rinnen und Randsteine sowie Möblierung den beitragsfähigen Teilanlagen jeweils zugeordnet wird (Beitragsanteil).

Teileinrichtung der Straße	Straßenkategorie	Beitragsanteil
<b>Fahrbahn</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für <b>Böschungen, Schutz-, Stützmauern</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h)	Anliegerstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m	85 %
	Haupterschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m	55 %
	Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m	35 %

**§ 4  
Anliegeranteile**

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gem. § 2 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt, wobei der Aufwand für Grunderwerb, Freilegung und Möblierung den beitragsfähigen Teilanlagen jeweils zugeordnet werden:

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei befahrbaren und nicht befahrbaren Wohnwegen dazu zählen auch Außenbereichsstraßen ohne Gemeindeverbindungsfunktion (Wirtschaftswege i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG).

75 v.H.

2. bei Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen; dazu zählen auch Außenbereichsstraßen, die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen,

- a) für Fahrbahnen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie für Busbuchten 40 v.H.
- b) für die Straßenentwässerung sowie für die Straßenbeleuchtung 60 v.H.
- c) für Gehwege 60 v.H.
- d) für Radwege 50 v.H.
- e) für kombinierte Geh- und Radwege 55 v.H.
- f) für das Straßenbegleitgrün als Bestandteil der Anlage 60 v.H.
- g) für Parkplätze 70 v.H.

<b>Gehwege</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b)	Anliegerstraßen	85 %	<p>3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen; dazu zählen auch Außenbereichsstraßen, die überwiegend dem Verkehr von und zu Nachbargemeinden dienen,</p> <p>a) für Fahrbahnen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie für Busbuchten 30.v.H.</p> <p>b) für die Straßenentwässerung sowie für die Straßenbeleuchtung 40 v.H.</p> <p>c) für Gehwege 50 v.H.</p> <p>d) für Radwege 30 v.H.</p> <p>e) für kombinierte Geh- und Radwege 40 v.H.</p> <p>f) für das Straßenbegleitgrün als Bestandteil der Anlage 60 v.H.</p> <p>g) für Parkplätze 60 v.H.</p> <p>4. bei der Herstellung von Fußgängerzonen sowie beim Umbau von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und dem Ausbau sowie der Erneuerung von vorhandenen Fußgängerzonen. 65 v.H.</p> <p>5. bei der Herstellung von verkehrsberuhigten Bereichen sowie beim Um-bau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und dem Ausbau sowie der Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen 75 v.H.</p>
	Haupterschließungsstraßen	70 %	
	Hauptverkehrsstraßen	55 %	
<b>Radwege</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	85 %	
	Haupterschließungsstraßen	60 %	
	Hauptverkehrsstraßen	40 %	
<b>kombinierte Geh- und Radwege</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	85 %	
	Haupterschließungsstraßen	65 %	
	Hauptverkehrsstraßen	45 %	
<b>Bushaltebuchten</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	85 %	
	Haupterschließungsstraßen	60 %	
	Hauptverkehrsstraßen	40 %	
<b>Straßenentwässerung und Beleuchtung</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	85 %	
	Haupterschließungsstraßen	65 %	
	Hauptverkehrsstraßen	45 %	

<b>Park- / Abstellflächen, Straßenbegleitgrün und Straßeneinrichtungen übrige Straßeneinrichtungen</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b und g)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
<b>Mischflächen</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),	Anliegerstraßen	85 %
	Haupterschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
<b>Fußgängerzonen</b> ( 2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 %
<b>verkehrsberuhigte Bereiche</b> (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 %
(2) <u>Anliegerstraßen</u> sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. <u>Haupterschließungsstraßen</u> sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr oder überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen. <u>Hauptverkehrsstraßen</u> sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlicher Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.		

<p>(3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufwendungen im Bereich von Einmündungen.</p> <p>(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).</p>	<p>(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Abrechnungsgebiet</b></p> <p>(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (bevorzugte Grundstücke).</p> <p>(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt bevorzugten Grundstücken.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Abrechnungsgebiet</b></p> <p>(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, deren Eigentümerin bzw. Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte bzw. Berechtigter einen Vorteil durch den Ausbau erlangen.</p> <p>(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so bilden die Grundstücke das Abrechnungsgebiet, deren Eigentümerin bzw. Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte bzw. Berechtigter einen Vorteil durch den ausgebauten Abschnitt erlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der Beitragsanteil (§ 4) wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt: 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der Beitragsanteil nach § 4 wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche, die für die Verteilung nach Abs. 1 zugrunde zu legen ist, gilt: 1. Bei Grundstücken, die im Bereich eines rechtskräftigen</p>

Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 42 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergl., wohl aber Garagen.

Die Tiefenbegrenzung bildet eine Linie im gleichen Abstand

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an.

Bebauungsplanes liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; dies gilt entsprechend bei Grundstücken, die im Bereich eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, wenn der Planungsstand des § 33 Abs. 1 BauGB erreicht ist;

ist das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt;

für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder für Grundstücke, die nach dem Bebauungsplan nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, wird die im Geltungsbereich dieser Satzung gelegene Grundstücksfläche mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt;

ist das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt;

für die Teile der Grundstücksfläche, die außerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder hinter der über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinausgehenden Nutzung liegen, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

3. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die über die nach der vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelung hinaus gehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der unbebaute, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, Freiflächen von Bauhöfen, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
- a) Friedhof mit oder ohne Kirche oder Kapelle 0,3
  - b) Sportplätze (einschl. Tennisanlagen) 0,3
  - c) Kleingärten 0,5
  - d) Freibäder 0,5
  - e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
  - f) Teichanlagen, die der Fischzucht dienen 0,05
  - g) Gartenbaubetriebe und Baumschulen im Außenbereich 0,4

(Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt.

Als Grundstücksfläche in diesem Sinne gilt grundsätzlich die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung), es sei denn, in der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist eine abweichende Tiefe festgelegt.

Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht die ausschließlich landwirtschaftlichen (z.B. Scheunen, Ställe) oder kleingärtnerischen (z.B. Gartenlauben) Zwecken dienenden Baulichkeiten, wohl aber z.B. Garagen, Carports, Abstellflächen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbaren genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleich-mäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz aus. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen;
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen; die Zuwegungsfläche wird entsprechend den Eigentumsverhältnissen berücksichtigt,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen. Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden, werden mit dem Vervielfältiger 0,05

angesetzt.

4. Bei Grundstücken im Außenbereich wird

- a) für bebaute Grundstücke als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt; für die unbebauten Teilflächen dieser bebauten Grundstücke, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden und größer sind als das Ergebnis aus Satz 1 abzüglich der bebauten Fläche, die das Ergebnis übersteigende Fläche zusätzlich mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt;  
als Nutzung in ähnlicher Weise in diesem Sinne gelten insbesondere Schulhöfe, Freiflächen von Bauhöfen, Freibadflächen u.ä.;
- b) für unbebaute Grundstücke, die insgesamt oder auf Teilflächen gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, der so genutzte Teil mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt;  
als Nutzung in ähnlicher Weise in diesem Sinne gelten insbesondere genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätzen, Kiesgruben u.ä.
- c) die restliche Grundstücksfläche (tatsächliche Fläche abzüglich des Ergebnisses der Multiplikation nach Buchstabe a oder b) mit Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt;

insgesamt wird jedoch bei der Ermittlung nach a) bis c) höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt;

d) für alle anderen unbebauten Grundstücke, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 bis 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen mit den Vervielfältigern der nachstehenden Tabelle angesetzt:

a) Friedhöfe 0,3

<p>(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, soweit ein Faktor von 1,0 oder größer zu berücksichtigen ist,</p> <p>1. vervielfacht mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss</li> <li>b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen</li> <li>c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen</li> <li>d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen</li> <li>e) 1,85 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen</li> <li>f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen</li> <li>g) 2,15 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und acht Vollgeschossen und</li> <li>h) 2,30 bei einer Bebaubarkeit mit neun oder mehr Vollgeschossen</li> </ul> <p>2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</li> <li>b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss.</li> <li>c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Sportplätze einschl. Tennisplätze 0,5</li> <li>c) Kleingärten 0,5</li> <li>d) Campingplätze 0,7</li> <li>e) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4</li> <li>f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02</li> <li>g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05</li> </ul> <p>(3) Das unterschiedliche Maß der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>1. Die nach Absatz 2 Ziff. 1 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche, soweit sie mit einem Vervielfältiger von 1,0 und größer ermittelt wurde, wird vervielfacht mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss</li> <li>b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen</li> <li>c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen</li> <li>d) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen</li> <li>e) 1,85 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen</li> <li>f) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen</li> <li>g) 2,15 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und acht Vollgeschossen</li> <li>h) 2,30 bei einer Bebaubarkeit mit neun und mehr Vollgeschossen;</li> </ul> <p>2. Für Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</li> <li>b) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe, Traufhöhe oder Firsthöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse - in Gewerbe- und Industriegebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 und - in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen abgerundet werden.</li> <li>c) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen abgerundet werden.</li> </ul>
---	--

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder nach Buchst. c) berechnete Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen enthalten, so ist die Geschoszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den umliegenden Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
  - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
  - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschoss i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe durch Genehmigung überschritten worden ist oder überschritten werden kann.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschoszahl, Gebäudehöhe, Traufhöhe, Firsthöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoszahl vor der Baumassenzahl und diese vor der Gebäudehöhe, der Traufhöhe oder der Firsthöhe maßgebend.

3. Für Grundstücke, die im Bereich eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Ziff. 2, wenn der Planungsstand des § 33 Abs. 1 BauGB erreicht ist.

4. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht in einem Bebauungsplangebiet, im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen oder für die der Bebauungsplan oder die genannten Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl nicht festsetzen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten oder bebaubaren Grundstücken nach der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse angesetzt wird, wenn diese über der Zahl der sich nach dem Durchschnitt der näheren Umgebung ergebenden liegt; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen abgerundet werden;

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücken in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

b) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

c) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

(4) a) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Gleiches gilt für Grundstücke in anderen Gebieten und im unbeplanten Innenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.  
Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die gewerblichen, industriellen oder in ähnlicher Weise genutzten Nutzflächen des Gebäudes zu den wohnlichen Nutzflächen stehen. Hat die gewerbliche, industrielle oder diesen ähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen, Autoausstellung u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung auch die so genutzte Grundstücksfläche zu berücksichtigen.  
b) Für die Teilflächen von Grundstücken im Außenbereich, die nach Abs. 2 Ziff. 4 a) und b) ermittelt wurden und die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die sich nach Berücksichtigung des unterschiedlichen Nutzungsmaßes nach Abs. 3 ergebenden Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die gewerblichen, industriellen oder in ähnlicher Weise genutzten

	<p>Nutzflächen zu den wohnlichen Nutzflächen stehen. Hat die gewerbliche oder industrielle Nutzung oder die dieser ähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen, Autoausstellung, Abfallbeseitigungsanlagen, Tankstellen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung auch die so genutzte Grundstücksfläche zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Entstehung der Beitragspflicht</b></p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Abschnittsbildung (§ 8 Abs. 1) entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahme in dem gebildeten Abschnitt und dem entsprechenden Beschluss. Im Falle einer Kostenspaltung (§ 8 Abs. 2) entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Entstehung der Beitragspflicht</b></p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Abschnittsbildung nach § 8 entsteht die Beitragspflicht für den Abschnitt mit dem Abschluss der Baumaßnahme im Abschnitt und dem Beschluss über die Abschnittsbildung. Bei einer Kostenspaltung nach § 8 entsteht die Beitragspflicht für den Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Kostenspaltung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abschnittsbildung, Kostenspaltung</b></p> <p>(1) Die Stadt kann vor Abschluss der Maßnahme festlegen, dass der beitragsfähige Ausbauaufwand für selbständig nutzbare Teile der öffentlichen Einrichtung ermittelt und auf die von diesem Abschnitt bevorteilten Grundstücke verteilt wird (Abschnittsbildung).</p> <p>(2) Die Stadt kann Beiträge ohne Bindung an eine bestimmte</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abschnittsbildung, Kostenspaltung</b></p> <p>(1) Im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 KAG kann der beitragsfähige Ausbauaufwand für selbständig nutzbare Teile der öffentlichen Einrichtung ermittelt und auf die von diesem Abschnitt bevorteilten Grundstücke verteilt werden (Abschnittsbildung). Der Ausschuss für Planung-, Bau und Verkehr beschließt über die Abschnittsbildung.</p> <p>(2) Im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG können Beiträge für Teile der</p>

<p>Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig erheben. Teileinrichtungen sind (Kostenspaltung):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fahrbahn einschließlich der Bushaltebuchten,</li> <li>2. die Gehwege,</li> <li>3. der Park- und Abstellflächen,</li> <li>4. die Radwege,</li> <li>5. die kombinierten Geh- und Radwege,</li> <li>6. das Straßenbegleitgrün,</li> <li>7. die Beleuchtungseinrichtungen,</li> <li>8. die Straßenentwässerung,</li> <li>9. die Mischflächen und</li> <li>10. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern.</li> </ol> <p>Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.</p> <p>(3) Über Abschnittsbildung und Kostenspaltung entscheidet der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss.</p>	<p>öffentlichen Einrichtung selbständig in beliebiger Reihenfolge erhoben werden (Kostenspaltung)</p> <p>für die Fahrbahn  die Park- und Abstellflächen  die Gehwege  die Radwege  die kombinierten Geh- und Radwege  die Beleuchtungseinrichtungen  die Straßenentwässerung  die Mischflächen  das Straßenbegleitgrün  die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern</p> <p>Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet; unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.</p> <p>Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschließt, dass Teil-Ausbaubeiträge für eine oder mehrere der oben angegebenen Teileinrichtungen erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beitragsbescheid, Kleinbeträge und Fälligkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadt setzt die Höhe des zu zahlenden Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest.</li> <li>(2) Beiträge werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Beitrag 5,00 Euro nicht übersteigt.</li> <li>(3) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Ratenzahlungen bewilligen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fälligkeit</b></p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag in begründeten Fällen Stundungen oder Ratenzahlungen bewilligen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Vorauszahlungen</b></p> <p>Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vorauszahlungen</b></p> <p>Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ablösung</b></p> <p>Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ablösung</b></p> <p>Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der oder dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Datenverarbeitung</b></p> <p>Die Stadt ist berechtigt, zur Feststellung der abgabepflichtigen Personen sowie zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten: Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Flurstücksbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten. Die entsprechenden Daten werden erhoben aus folgenden Unterlagen: Liegenschaftsbüchern (ALK), Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Einwohnermeldedatei, Baugenehmigungsunterlagen. Die Stadt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Datenschutzbestimmungen</b></p> <p>Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, zur Feststellung der abgabepflichtigen Personen sowie zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten: Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Flurstücksbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten. Die entsprechenden Daten werden erhoben aus folgenden Unterlagen: Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen. Die Stadt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.</p>

<p>Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG). Die Daten können durch berechnigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder durch diese Beauftragte entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.</p>	<p>Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Daten können durch berechnigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder durch diese Beauftragte entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>Sie ersetzt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 18.05.2001 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 25.11.2005, welche damit zum 01.01.2012 außer Kraft treten.</p> <p>(2) Von der Geltung der rückwirkenden Neuregelung werden bestandskräftig/unanfechtbar gewordene Abgabefestsetzungen nach den außer Kraft getretenen Vorschriften nicht berührt.</p> <p>(3) Die Beitragshöhe nach dieser Satzung wird auf die sich nach der bisher gültigen Satzung ergebende Beitragshöhe beschränkt, soweit sachliche Beitragspflichten nach der bisher gültigen Satzung entstanden sind und noch keine bestandskräftige/unanfechtbare Abgabefestsetzung nach der außer Kraft getretenen Vorschrift erfolgt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten und Rückwirkung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.</p> <p>Sie ersetzt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 10.04.2000, welche damit zum 01.01.1995 außer Kraft tritt, sowie die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen und Wegen vom 22.12.1983 einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 29.10.1992, der 2. Nachtragssatzung vom 27.03.1996 und der 3. Nachtragssatzung vom 24.02.1998, welche damit zum 01.01.1995 außer Kraft tritt.</p> <p>(2) Von der Geltung der rückwirkenden Neuregelung werden jedoch bestandskräftig/unanfechtbar gewordene Abgabefestsetzungen nach den außer Kraft getretenen Vorschriften nicht berührt.</p> <p>(3) Die Beitragshöhe nach dieser neuen Satzung wird auf die sich nach der bisher gültigen Satzung ergebende Beitragshöhe beschränkt, soweit sachliche Beitragspflichten nach den bisher gültigen Satzungen entstanden sind und noch keine bestandskräftige/unanfechtbare Abgabefestsetzung nach den außer Kraft getretenen Vorschriften erfolgt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).</p>



Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Obergrenze 85%		Alte "Normalregelung" 75%		Norderstedt
		Kommentar Habermann	GeKom neu	Kommentar Habermann	GeKom bisher	SBS 2001
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	55-60%	55%	40-50%	50%	40%
	Hauptverkehrsstraßen	35-40%	35%	20-30%	25%	30%
Radwege	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	60-65%	60%	50%	50%	50%
	Hauptverkehrsstraßen	40-45%	40%	30%	25%	30%
Kombinierte Geh- und Radwege	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	65-70%	70%	55%	60%	55%
	Hauptverkehrsstraßen	45-50%	45%	40%	40%	40%
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	65-70%	70%	55%	65%	60%
	Hauptverkehrsstraßen	45-50%	50%	40%	55%	40%
Gehweg, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	70-75%	75%	60-65%	65%	60%
	Hauptverkehrsstraßen	55-60%	60%	50%	55%	50%
Parkflächen und Standspuren	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	70-75%	75%	60-65%	65%	70%
	Hauptverkehrsstraßen	55-60%	60%	50%	55%	60%
Bushaldebuchten	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	60-65%	60%	50%	65%	40%
	Hauptverkehrsstraßen	40%	40%	30%	55%	30%
Mischflächen	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	keine Regelung
	Haupterschließungsstraßen	70-75%	70%	60-65%	45%	keine Regelung
	Hauptverkehrsstraßen	55-60%	55%	50%	30%	keine Regelung
Verkehrsberuhigter Bereich	Anliegerstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Haupterschließungsstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
	Hauptverkehrsstraßen	85%	85%	75-80%	75%	75%
Fußgängerzonen			85/55%	50% zu niedrig	50%	65%

			Vorlage-Nr.: B 15/0168
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 09.04.2015
Bearb.:	Frau Delia Hommel	Tel.: 293	öffentlich
Az.:	60.30.62		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.05.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	09.06.2015	Entscheidung

### Widmung von Gemeindestraßen

#### Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631), berichtigt am 29.04.2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 140), in der zurzeit geltenden Fassung, werden folgende Straßen und Wege der Stadt Norderstedt wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### 1. als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3. a) StrWG (Ortsstraßen)

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
Bestestieg	11	Glashütte	376, 397
Christiansplatz	03	Friedrichsgabe	587
Eisvogelweg	08	Harksheide	521
Franz-Schreck-Weg	11	Garstedt	713, 719

#### 2. als sonstige öffentliche Straße, und zwar als beschränkt öffentliche Straße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstücke</u>
<b>AKN-Verbindungsweg</b> Geh- und Ragweg zwischen den Straßen Erlengang und Industriestraße	05	Friedrichsgabe	433

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

<b>Am Ossenmoorgraben</b> Befahrbarer Wohnweg zu Hausnummer 7	10	Harksheide	1079
<b>Bestestieg</b> Geh- und Radweg zum Glashütter Damm	11	Glashütte	396
<b>Eisvogelweg</b> Geh- und Radweg zum Spielplatz	08	Harksheide	519
<b>Eisvogelweg</b> Geh- und Radweg zwischen den Reihenhäusern 6 und 13	08	Harksheide	520
<b>Trakehner Weg</b> Geh- und Radweg als Querver- bindung zur Greifswalder Kehre	07	Harksheide	6/360

## Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Widmungen und durch Nachfragen von verschiedenen Ämtern wurde festgestellt, dass einige Straßen und Wege bisher noch nicht gewidmet wurden, bei anderen Straßen und Wegen Teilflächen nicht gewidmet wurden und Straßen und Straßenteile inzwischen fertiggestellt wurden, die zu widmen sind.

Zu 1.)

Die Straße **Bestestieg** ist durch B-Plan 236 festgesetzt und wurde über den Abschluss eines Erschließungsvertrages durch den Erschließer als verkehrsberuhigte Gemeindestraße ausgebaut. Die endgültige Abnahme ist durchgeführt, so dass diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Die Straße **Christiansplatz** ist durch B-Plan 255 festgesetzt und wurde durch die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH als verkehrsberuhigte Gemeindestraße ausgebaut. Die endgültige Abnahme ist durchgeführt, so dass diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Die Straße **Eisvogelweg** ist durch B-Plan 243 festgesetzt und wurde über den Abschluss eines Erschließungsvertrages durch den Erschließer als verkehrsberuhigte Gemeindestraße ausgebaut. Die endgültige Abnahme ist durchgeführt, so dass diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Der Straßenteil **Franz-Schreck-Weg** ist durch B-Plan 173 Ost festgesetzt und wurde über den Abschluss eines Erschließungsvertrages durch den Erschließer als Gemeindestraße ausgebaut. Die endgültige Abnahme ist durchgeführt, so dass diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Zu 2.)

Es handelt sich hierbei um einen Verbindungsweg entlang der **AKN-Strecke**, zwischen den Straßen Erlengang und Industriestraße. Es handelt sich hierbei um einen selbständigen Geh- und Radweg, welcher bislang schon teilweise gewidmet war. Jedoch ist zwischenzeitlich ein breiterer Ausbau erfolgt, so dass das hinzugekommene Flurstück ebenfalls der Widmung bedarf.

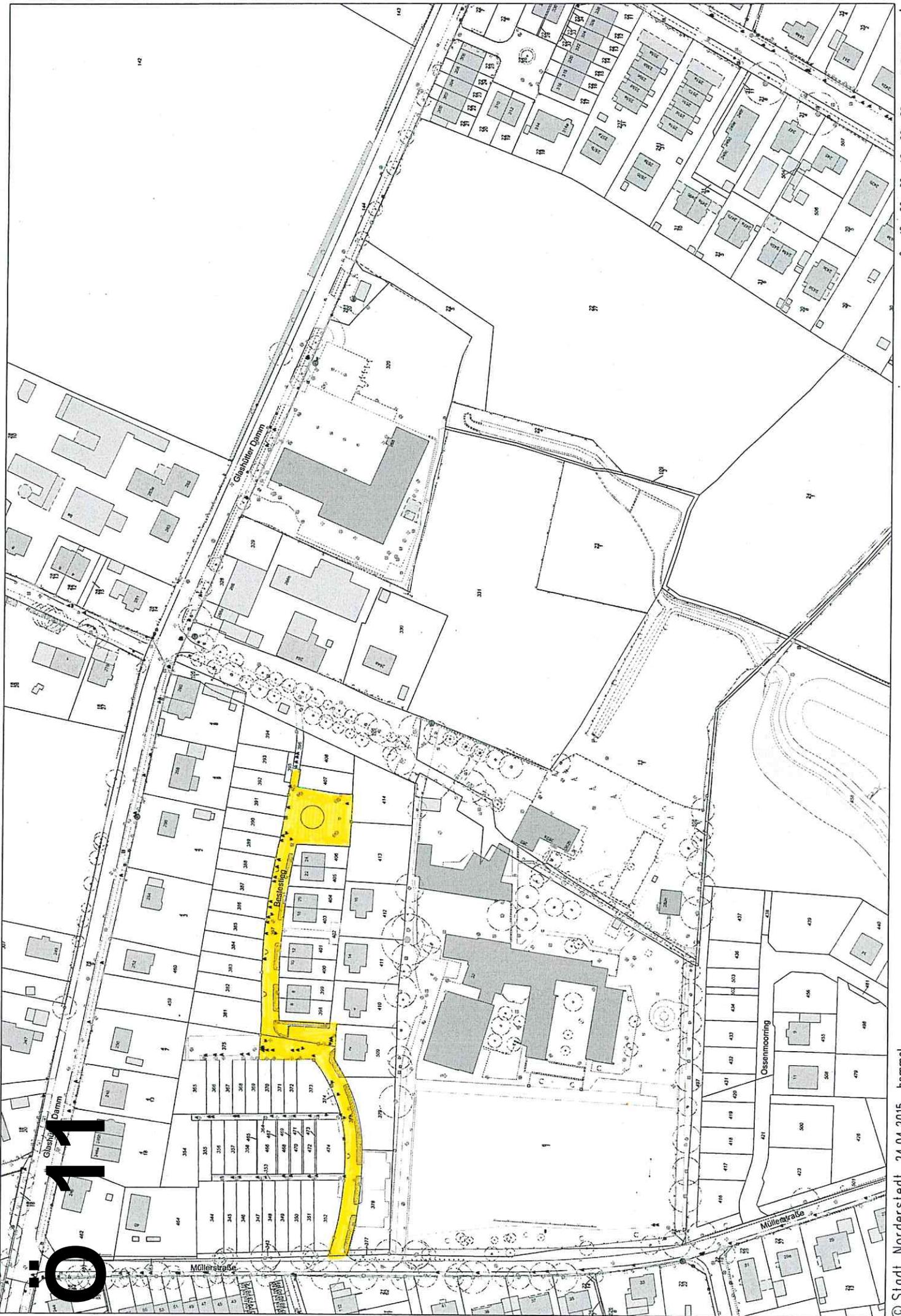
Nach den Festsetzungen des B-Planes 113, 4. Änderung ist von der Straße **Am Ossenmo-orgraben** in nördliche Richtung für ca. 35 Meter ein befahrbarer Wohnweg vorgesehen. Dieser Wohnweg ist über den Abschluss eines Erschließungsvertrages vom Erschließer ausgebaut worden und nach Abnahme nunmehr für die vorgesehene Nutzung zu widmen.

Nach den Festsetzungen des B-Planes 236 ist von dem **Bestestieg** im Osten eine Rad- und Fußwegverbindung zum Glashütter Damm vorgesehen. Diese Rad- und Fußwegverbindung ist über den Abschluss eines Erschließungsvertrages vom Erschließer ausgebaut worden und nach Abnahme nunmehr für die vorgesehene Nutzung zu widmen.

Nach den Festsetzungen des B-Planes 243 ist von der Straße **Eisvogelweg** im Osten ein Geh- und Radweg zum neu zu errichtenden Spielplatz vorgesehen. Dieser Geh- und Radweg ist über den Abschluss eines Erschließungsvertrages vom Erschließer ausgebaut worden und nach Abnahme nunmehr für die vorgesehene Nutzung zu widmen.

Nach den Festsetzungen des B-Planes 243 ist von der Straße **Eisvogelweg** im Süden ein Geh- und Radweg zwischen den Reihenhäusern 6 und 13 vorgesehen. Dieser Geh- und Radweg ist über den Abschluss eines Erschließungsvertrages vom Erschließer ausgebaut worden und nach Abnahme nunmehr für die vorgesehene Nutzung zu widmen.

Nach den Festsetzungen des B-Planes 110 ist seit vielen Jahren eine Fußwegverbindung vom **Tucheler Weg** zur Greifswalder Kehre angelegt, diese wurde bisher noch nicht gewidmet, somit wird dies hiermit nachgeholt.



1:2000 A

